

Zeitschrift für Ordnungswidrigkeitenrecht –  
und angrenzende Gebiete

Recht spr echung – Fal l bespr echungen – Hinweise  
– Leser for um

Inhaltsverzeichnis

Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht .....	3
Verkehrsrecht: Abschleppkosten bleiben manchmal an der Polizei, der Stadt oder am privaten Grundstückseigentümer hängen .....	3
Verkehrsrecht: Bedeutung der Sperrfläche im Überholvorgang. ....	6
Verkehrsrecht: Wann sich hat der Krafffahrer 18 Punkte in Flensburg „erarbeitet“? .	7
Aus der Gesetzgebung .....	10
Handwerksrecht: Bundesrat gegen Reduzierung der Meisterberufe .....	10
Arbeitsstättenverordnung: Weniger Paragraphen – mehr Sicherheit.....	11
Gerichtsentscheidungen .....	11
Keine Gefahr im Verzug, wenn die Ermittlungsbehörden, die „Gefahr selbst schaffen“.....	11
Zwangsvollstreckungsrecht: Umfang der Wahrheitspflicht bei eidesstattlicher Versicherung.....	14
Tierschutzrecht: Schmutz im Stall: OVG bestätigt Rinderhaltungsverbot .....	15
Hundesteuer: Erhöhte Hundesteuer für American Staffordshire Terrier zulässig.....	16
Gewerberecht: Unzuverlässigkeit nach dem Gewerberecht bei Angebotschreiben für Adressbucheinträgeungen – VGH Arnberg 6.11.2002 1 K 5028/01 .....	16
Die Glaubwürdigkeit von Zeugen, Abweichungen im Detailgeschehen sind meist unschädlich, Widersprüchen und Erinnerungslücken im Kerngeschehen jedoch bedenklich.....	17
Verwaltungsrecht: Pferdeplastik als Grabmal erlaubt .....	19

**Impressum**

**LexisNexis** Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster "www.owiz.de" Artikel- Nr. 0615

**Redaktion:** Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a.D.,

Steinhübel, 25, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 – 63 85 51 / Fax 0681 – 63 85 89

**E-Mail:** kbrenner@netmedia.de / **WebSite:** [www.ra-karlbrenner.de](http://www.ra-karlbrenner.de) (mit Suchfunktion) /

[www.recht-find.de](http://www.recht-find.de)

Für die Richtigkeit der Texte kann keinerlei Haftung übernommen werden. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Verkehrsrecht: Fußgängerzone ist selbständige Verkehrsanlage .....	20
Umwelt / Lärm: Rücksicht auf Anwohner bei Live-Musik .....	20
Abfallrecht: Grundstückseigentümer ist für wilde Müllablagerung verantwortlich.....	21
Verfahrensrecht: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei falscher Faxnummer	22
Verkehrsrecht: Nicht jeden Radweg muß der Radler nehmen .....	22
Videoüberwachung rechtmäßig .....	23
Nachgelesen .....	23
Ein Omnibusfahrer darf sich nur mit 0,0 Promille an Steuer setzen, will er nicht die fristlose Kündigung in Kauf nehmen .....	23
Gefälschte Teile für Pkw im Internet .....	26
Die häufigsten Verkehrssünden .....	26
Lebensmittelrecht: 33 Prozent des Saar-Eises mit Keimen belastet.....	26
Verkehrsrecht: Magersucht führt zu Führerschein-Entzug.....	26
Verkehrsrecht: Zusatzschild darunter .....	26
Die Meinung anderer .....	27
Mit "Nachsitzen" in Rheinland-Pfalz früher zum neuen Führerschein.....	27
Leser fragen: .....	28
Leser P. aus P. fragt (Übermüdeten LKW-Fahrer mit höherer Geldbuße belegen – LG Stendal Urt. 4.12.2002 – 23 O 67/02).....	28
Leser R.L. aus B. fragt: Busfahrer angurten oder nicht? .....	28
Seminare.....	29
Rezensionen .....	30
Schätzler / Kunz .....	30
Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen: StrEG, Kommentar, von Dr. Karl-Heinz Kunz, Oberstaatsanwalt. Begr. von Johann-Georg Schätzler, . H. Beck, 3., neu bearb. Aufl. 2003, XX, 321 S., Gebunden, ISBN 3-406- 50671-2, € 35,00, das Werk ist Teil der Reihe: Gelbe Kommentare .....	30
Bohnert .....	31
OWiG , Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, Bearb. von Prof. Dr. Joachim Bohnert, Freie Univ. Berlin, C. H. Beck 2003, XXIV, 692 S., In Leinen ISBN 3-406- 50361-6, € 39,00, das Werk ist Teil der Reihe: Gelbe Kommentare. ....	31
Marschall .....	31
Bekämpfung illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung und illegale Arbeitnehmerüberlassung, Von Dr. Dieter Marschall, MinRat, C. H. Beck, 3., neu bearb. Aufl. 2003, XXII, 241 S., Kart. ISBN 3- 406-48565-0, € 26,00. Das Werk ist Teil der Reihe: Aktuelles Recht für die Praxis. .....	31
Zu guter Letzt.....	33

## Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht

### **Verkehrsrecht: Abschleppkosten bleiben manchmal an der Polizei, der Stadt oder am privaten Grundstückseigentümer hängen**

Abschleppkosten müssen manchmal vom Autofahrer nicht gezahlt werden, wenn er verkehrswidrig, auch wenn er zunächst einmal vorschriftsmäßig, später dann aber doch rechtswidrig geparkt hat. Dasselbe gilt, wenn der Fremdparker von einem privaten Grundstück durch den Abschleppdienst entfernt wird.

Verbotswidriges Abstellen seines Fahrzeugs, aber auch ordnungsgemäßes Parken am falschen Ort zur falschen Zeit kann nicht nur Bußgeld kosten, sondern es fallen Abschleppkosten an. Abschleppen lassen kann nicht nur die Polizei oder die Mitarbeiter der kommunalen Ordnungshüter, den Abschleppdienst kann auch der private Eigentümer eines Grundstücks rufen. Doch hat die Rechtsprechung – wenn auch nicht eindeutig klar und nicht übereinstimmend – Polizei, Ordnungsämtern und Privatleuten Grenzen gesetzt: Nicht immer können sie die Kosten vom Autofahrer verlangen. Abschleppkosten können entstehen, wenn die Fahrzeuge verkehrswidrig stehen lassen werden. Aber auch dann, wenn es ursprünglich ordnungsgemäß geparkt worden, dann aber durch besondere Umstände, z.B. Hochwasser, eine „polizeiliche Gefahr“ für die Öffentlichkeit darstellt, die die Polizei zum Eingreifen zwingt. Es spielt grundsätzlich auch keine Rolle für das Entstehen der Abschleppkosten zu Lasten des Autofahrers, ob er sein Auto auf einer öffentlichen Straße oder Platz abgestellt hat oder auf einem Privatgelände.

### ***Parken und Parkverbote***

Der Autofahrer parkt, wenn er sein Fahrzeug verlässt (!) oder länger als 3 Minuten „freiwillig“ stehen lässt. Verboten ist das Parken insbesondere an folgenden Stellen oder Flächen:

- Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
- wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
- bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern (Zeichen 224),
- vor und hinter Andreaskreuzen (Zeichen 201)
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m,
- außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m,
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
- soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:

- Vorfahrtstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften,
- Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe a) oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296 Buchstabe b),
- Parken auf Gehwegen (Zeichen 315), auch mit Zusatzschild,
- Grenzmarkierung für Parkverbote (Zeichen 299) und
- Parkplatz (Zeichen 314) mit Zusatzschild,
- vor Bordsteinabsenkungen.

Besteht ein eingeschränktes Halteverbot, dann das Fahrzeug nur zum Aus – oder Einsteigen angehalten werden. Auch zum Be – oder Entladen, wenn der betreffende Gegenstand so groß oder schwer ist, dass er ihn nicht als Fußgänger hätte tragen können.

Die Gerichte haben der Polizei (kleine) zeitliche Schranken gesetzt, ehe sie das Abschleppen anordnen dürfen. So hat das VG Karlsruhe entschieden:

*Den Falschparker, der im Auto sichtbar seine Handynummer hinterlassen hat, muss die Polizei abrufen und ihm dann 5 Minuten Zeit gegen, sein Auto wegzufahren.*

*Falschparker, die im Auto sichtbar ihre Handynummer hinterlassen haben, müssen keine Abschleppkosten zahlen. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe müssen die Ordnungshüter einen Anrufversuch unternehmen, bevor sie das Fahrzeug abschleppen lassen. Länger als fünf Minuten brauchen sie allerdings nicht auf den Fahrer zu warten.*

Anders entschieden jedoch das übergeordnete VGH Baden-Württemberg:

Die Polizei muss den Falschparker nicht anrufen, auch wenn er seine Handynummer sichtbar im Auto ausgelegt hat. Allerdings Hoffnung bleibt: Die Mannheimer Richter schränken ein: Wenn der Falschparker eine Visitenkarte mit "ortsfremder" Adresse hinterlassen hat. Offen bleibt daher die Frage, was die Polizei zu tun hat, wenn der Autofahrer gerade "um die Ecke" einen Einkauf macht.

*Der Gemeindevollzugsdienst ist auch dann nicht zu weiteren Nachforschungen über den Aufenthaltsort des Kraftfahrzeugführers verpflichtet, wenn dieser eine Visitenkarte mit ortsfremder Adresse und Mobiltelefonnummer hinter der Windschutzscheibe ausgelegt hat (im Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 18.2.2002, NJW 2002, S. 2122).*

Möglicherweise ist hier aber das letzte Wort noch nicht gesprochen, denn die Mannheimer Richter erwähnten, dass er Fahrer eine Adresse mit einer „ortsfremden Adresse“ im Auto hinterlegt hätte.

Ebenso entschieden die Berliner Kollegen Sie meinten:

Die Polizei ist nicht verpflichtet, den Falschparker ausfindig zu machen. Aber auch die Berliner Richter schränken ihre Meinung etwas ein. Sie meinten, die Polizei muss nicht "alles Erdenkliche zu unternehmen".

*Die Berliner Polizei ist vor dem Abschleppen eines falsch geparkten Autos nicht verpflichtet, den Besitzer ausfindig zu machen. Es sei nicht Aufgabe der Polizei, alles nur Erdenkliche zu unternehmen, um*

*Falschparker vor den Folgen ihres Verkehrsverstoßes zu bewahren (VG Berlin Az: VG 11 A 408.02).*

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Entscheidung vom 6.07.1983, Az 7 B 182/82) meinte zum überlangen Parken an der Parkuhr:

*Das Abschleppen eines an abgelaufener Parkuhr abgestellten Personenkraftwagens ist, wenn die Parkzeit um mehr als drei Stunden überschritten ist, regelmäßig keine unverhältnismäßige Maßnahme.*

Eine Besonderheit gilt: Wenn das Fahrzeug zwar richtig geparkt ist, aber beispielweise die Fenster des Fahrzeuges nicht geschlossen sind und der Fahrer offenbar nicht in der Nähe ist, dann darf dennoch abgeschleppt werden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH vom 16.1.2001 - 24 B 99.1571, BayVBI 2001, 310):

Wer sein Auto parkt, es beispielsweise nicht abschließt oder gar die Fenster offen lässt und in den Urlaub fährt oder fliegt, dessen Auto wird - wenn die Polizei aufmerksam ist - abgeschleppt werden.

*Das Abschleppen eines Kraftfahrzeuges und die damit verbundene Kostenbelastung ist als Sicherstellung rechtmäßig, wenn das Kfz mit offen gelassenem Seitenfenster auf dem Parkplatz einer Verkehrsanlage - entschieden für den Flughafen München - abgestellt ist. Für die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kommt es entscheidend darauf an, dass die Sicherungsmaßnahme für den Eigentümer objektiv nützlich ist.*

### **Die abgebrochene Abschleppmaßnahme**

Der „vorsichtige und sparsame“ Kraftfahrer tut gut daran, davon auszugehen, dass die Polizei ihn in der Regel nicht herbeiruft. Ausgenommen vielleicht bei Überschreitung der Parkzeit an Parkuhren. Bei anderen verbotswidrigen Parken, insbesondere: Im Halteverbot, auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen, vor Feuerwehrausfahrten, auf Fahrradwegen, vor Ein – und Ausfahrten, wenn dadurch andere gehindert werden ausgesperrt werden.

Keine Abschleppkosten fallen dann an, wenn der Fahrzeugführer noch rechtzeitig erscheint, um das Fahrzeug selbst wegzufahren. Allerdings: Die Stornierung des Abschleppauftrags muss noch möglich sein, oder der Abschleppwagen kann ein anderes Fahrzeug an den Haken nehmen.

Der VGH Baden-Württemberg (Entscheidung) vom 27.06.2002, Az 1 S 1531/01):

*Die Auferlegung der Kosten für die durchgeführte Leerfahrt eines Abschleppunternehmens ist jedenfalls dann rechtmäßig, wenn die Kosten bereits angefallen waren und die Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr rechtzeitig storniert werden konnte.*

Wer sich als Fahrzeughalter Hoffnung macht, die Abschleppkosten umgehen zu können, wenn er behauptet, er sei nicht gefahren, wird – wenn die Behörde sich clever verhält – dennoch zu Kasse gebeten werden. Denn anders als im Bußgeldrecht (da darf nur der Täter, also der Falschparker „bestraft“ werden) kann sowohl der Fahrzeughalter als auch der Fahrzeugführer in Anspruch genommen werden.

Der VGH Baden-Württemberg (Entscheidung vom 15.01.1990, Az 1 S 3673/88) meinte dazu:

*Ein Polizeikostenbescheid, der wahlweise an den Fahrer oder Halter eines mit amtlichem Kennzeichen bezeichneten Kfz gerichtet ist, ist*

*nicht deshalb nichtig, weil Name und Adresse des Betroffenen nicht angegeben sind (wie Senat vom 15.1.1990 - 1 S 3625/88). Ein solcher Bescheid ist in bezug auf den Adressaten hinreichend bestimmt, wenn bei seiner Bekanntgabe objektiv feststeht, an wen er sich richtet (wie Senat vom 15.1.1990 - 1 S 3625/88).*

Wenn sich der Abschleppkostenbescheid oder die Zahlungsaufforderung des Grundstückseigentümers, der den ungebetenen Parker hat abschleppen lassen, allerdings nur auf den Fahrzeughalter bezieht, dann hat die Behörde vor Gericht schlechte Karten.

Das Amtsgericht Darmstadt (Az. 310 C 287/02) hat zu dieser Frage gemeint:

*Ein Grundstückseigentümer hat ein seine Ausfahrt versperrendes Auto abschleppen zu lassen. Er ließ es wenige Meter von seinem Grundstück versetzen. Kurze Zeit später kam der Fahrer und fuhr weg. Der Grundstückseigentümer notierte sich das Autokennzeichen.. Als er dann die Abschleppkosten vom Halter des Fahrzeugs zurückerstattet haben wollte, weigerte sich dieser zu zahlen. Seine Begründung: Er habe mit der Angelegenheit nichts zu tun. Der Darmstädter Amtsrichter gab ihm recht: Der Halter könne nicht zur Kasse gebeten werden, da ja nicht unbedingt er am Steuer des Fahrzeugs gesessen haben müsse.*

### **Verkehrsrichtig geparkt, abgeschleppt – Kostenbescheid**

Herr Meyer stellte wie häufig sein Fahrzeug in der A-Straße ab. Dann fuhr er mit dem Zug zu einem Seminar. Nach 5 Tagen kam er zurück. Sein Auto war in der Zwischenzeit abgeschleppt worden: 3 Tage nach seiner Abreise stellte die Polizei Haltverbotsschilder in der A-Straße auf: Hochwassergefahr. Weil dann das Fahrzeug des Herrn Meyer im Halteverbot stand, ordnete die Polizei die Entfernung an. 151 EURO musste Herr Meyer zahlen. Der Grund: Bei dem Fall Meyer handele es sich um einen „typischen Fall“. Als Herr Meyer sein Fahrzeug in der A-Straße für einige Tage abstellte hatte es schon geregnet. Herr Meyer hätte daher voraussehen müssen, dass entlang der A-Straße als Hochwasserumgehungsstraße Haltverbotsschilder aufgestellt werden könnten.

Ein solcher „typischer Fall“ hätte auch ohne Hochwasser vorgelegen, wenn zuständige Behörde 3 Tage vor Rückkehr des Herrn Meyer das Aufstellen von Halteverbotsschilder angekündigt hätte. Ob Herr Meyer die angekündigte Maßnahme gekannt hätte oder nicht spiele hierbei keine Rolle (so VGH Kassel, Urteil vom 20.08.1996 11 UE 284/96).

Der VGH Mannheim (Urteil vom 17.09.1990, Az 1 S 2805/89; NJW 1991, 1698) hielt in einem ähnlich gelagerten Fall sogar die Ankündigung von 2 Tage für eine angemessene Frist.

Ein „atypischer Fall“ läge beispielsweise vor, wenn ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug wegen eines Wasserrohrbruchs hätte entfernt müssen. In einem solchen Fall muss die Abschleppkosten die Polizei, d.h. der Steuerzahler aufkomme.

### **Verkehrsrecht: Bedeutung der Sperrfläche im Überholvorgang.**

Ordnet sich ein Verkehrsteilnehmer nach rechtzeitiger Vorbeifahrt an einer schraffierten Sperrfläche auf die unmittelbar hinter der Sperrfläche beginnende zweite Fahrspur ein, so obliegt ihm keine doppelte Rückschaupflicht. Die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs tritt angesichts des groben Verschuldens des Unfallgegners zurück, der die Sperrfläche im Überholvorgang überfährt ohne abzuwarten, in welche Fahrspur das vor ihm fahrende Fahrzeug nach Passieren der Sperrfläche hineinfährt (LG Dortmund, Urt. v. 10. 4. 2003 - 15 S 277/02).

**Anmerkung:**

Diese schadensersatzrechtliche, zivilrechtliche Entscheidung kann auch als Maßstab dafür dienen, ob der Vorbeifahrende einer schuldhaften (!) Verkehrsordnungswidrigkeit schuldig gemacht hat. Wenn nämlich die Betriebsgefahr nach § 7 StVG entfällt, ist der betreffende Autofahrer ein „Ausbund“ von idealem Kraftfahrzeugführer – er hat dann in der Regel gegen keine gesetzliche Vorschrift verstoßen.

**Verkehrsrecht: Wann sich hat der Kraftfahrer 18 Punkte in Flensburg „erarbeitet“?**

OVG Weimar Beschl. vom 12. März 2003 Az 2 EO 688/0

**Leitsatz:**

**Für eine Maßnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG kommt es für die Bestimmung, wann sich 18 oder mehr Punkte "ergeben" bzw. wann diese Punktzahl "erreicht" ist, auf den Tag der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit an.**

Der Fall:

Nach mehreren straßenverkehrsrechtlichen Verstößen in den Jahren 1997 und 1998, die mit insgesamt 11 Punkten nach dem Punktekatalog bewertet wurden, verwarnte der Antragsgegner den Antragsteller erstmals im Mai 1999. Nach der freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar wurden ihm 2 Punkte gestrichen. Kurz nach dem Aufbauseminar beging der Antragsteller im Mai 1999 und im Juni 2000 erneut eine Verkehrsordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat, die zusammen mit 6 Punkten bewertet wurden. Im April 2001 verwarnte der Antragsgegner den Antragsteller bei einem Stand von 15 Punkten ein weiteres Mal.

Am 20. August 2001 beging der Antragsteller einen mit 3 Punkten zu bewertenden Verkehrsverstoß. Die hierzu ergangene Bußgeldentscheidung wurde am 5. Februar 2002 rechtskräftig. Unter dem 7. Dezember 2001 wurde dem Antragsteller bescheinigt, an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen zu haben.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2002 entzog der Antragsgegner dem Antragsteller nach dessen Anhörung die Fahrerlaubnis für alle Klassen.

Zur Begründung führte der Antragsgegner (Landkreis) im Wesentlichen aus, der Antragsteller habe mehrere, rechtskräftig festgestellte Verkehrsverstöße begangen, die insgesamt mit 18 Punkten zu bewerten seien. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sei deshalb der Führerschein zwingend zu entziehen. Die Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung führe deshalb nicht zu einem Punkteabbau, weil er im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung schon 18 Punkte erreicht habe. Die Fahrerlaubnis könne im Übrigen auch deshalb entzogen werden, weil der Antragsteller wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen habe und deshalb seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen sei. Dagegen erhob der Antragsteller am 16. Juli 2002 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Am selben Tag hat er beim Verwaltungsgericht Meiningen um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Ihm sei unter dem 7. Dezember 2001 bescheinigt worden, an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen zu haben. Zu diesem Zeit-

punkt habe sein Punktekonto erst 15 Punkte aufgewiesen. Deshalb müssten an diesem Tag zwei Punkte abgezogen werden. Die Entscheidung über die mit drei Punkten zu bewertende Ordnungswidrigkeit vom August 2001 sei erst im Februar 2002 rechtskräftig geworden. Sein Punktekonto weise deshalb nur 16 Punkte auf.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sei für die Fahrerlaubnisbehörden das „Tattagprinzip“ festgelegt worden. Das bedeute, dass bei der Prüfung und Einleitung von Maßnahmen nach dem Punktsystem auf den Tattag und nicht auf die Rechtskraft der den Verkehrsverstoß ahndenden Entscheidung abgestellt werde. Erforderliche Grundlage für eine behördliche Maßnahme sei allerdings immer, dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorliege. Nur dieses Verständnis werde dem Sinn und Zweck des Punktsystems und seinen erzieherischen Maßnahmen gerecht. Im vorliegenden Fall habe der Antragsteller im August 2001 einen Verkehrsverstoß begangen, der mit drei Punkten zu bewerten gewesen sei. Er habe deshalb bereits vor der verkehrspsychologischen Beratung 18 Punkte erreicht. Mit Beschluss vom 6. September 2002 - 2 E 502/02.Me - hat das Verwaltungsgericht Meiningen den Antrag des Antragstellers abgelehnt.

Am 23. September 2002 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss beim Verwaltungsgericht Meiningen Beschwerde erhoben. Er meinte unter anderem: Durch seine freiwillige Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung habe er auch dem Zweck des Gesetzes Genüge getan.

Das OVG: Entzieht die Fahrerlaubnisbehörde - wie hier - die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 2 StVG).

Der Antragsgegner hat die Maßnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG gestützt. Danach muss die Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen werden, wenn sich bei deren Inhaber 18 oder mehr Punkte ergeben. Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei Maßnahmen nach dieser Bestimmung an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 StVG).

Diese Voraussetzungen liegen beim Antragsteller vor. Er hatte nämlich unstreitig bis August 2001 mehrere rechtskräftig festgestellte Verkehrsverstöße begangen, die insgesamt mit 15 Punkten zu bewerten waren. Mit dem Verkehrsverstoß vom 20. August 2001, der mit drei Punkten zu bewerten war, hat der Antragsteller insgesamt 18 Punkte erreicht. Die Entscheidung über diese Ordnungswidrigkeit war auch vor der Entziehung der Fahrerlaubnis rechtskräftig geworden.

Dagegen beruft sich der Antragsteller zu Unrecht darauf, der Verkehrsverstoß vom 20. August 2001 könne erst ab der Rechtskraft der Entscheidung im Februar 2002 bei seinem Punktestand berücksichtigt werden. Deshalb müssten ihm wegen seiner Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung im Dezember 2001, also vor Erreichen von 18 Punkten, gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 StVG 2 Punkte abgezogen werden. Insoweit sei die Bestimmung des § 4 Abs. 4 Satz 4 StVG einschlägig. Danach

sei für den Punktestand das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich.

Der Antragsteller verkennt allerdings das Regelungsziel des § 4 Abs. 4 Satz 4 StVG. Diese Vorschrift bestimmt nämlich nicht, wie und von wem der Punktestand bezogen auf diesen Zeitpunkt zu ermitteln ist. Insbesondere regelt sie nicht, wann sich 18 Punkte oder mehr im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG „ergeben“ haben bzw. im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 StVG „erreicht“ sind. Diese Vorschrift bestimmt vielmehr lediglich den maßgeblichen Zeitpunkt für den Punkteabzug und zwar in der Weise, dass hierfür weder der Beginn der verkehrspsychologischen Beratung noch der Zeitpunkt der Vorlage der Teilnahmebescheinigung, sondern das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung entscheidend ist.

Nach Auffassung des Senats haben sich 18 Punkte in dem Zeitpunkt „ergeben“ bzw. sind diese in dem Zeitpunkt „erreicht“, in dem der Verkehrsverstoß begangen wurde, wenn seine Bewertung zusammen mit vorangegangenen rechtskräftig festgestellten Verstößen nach dem Punktekatalog (vgl. Anlage 13 zu § 40 FeV) 18 Punkte ergeben. Dabei muss aber - um den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 StVG Genüge zu tun - vor der Maßnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG die Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtskräftig geworden sein.

Dass es für die Anwendung des Punktsystems auf den Tag der Tat („Tattagprinzip“) und nicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft oder gar erst auf den Zeitpunkt der Registrierung der rechtskräftigen Entscheidung durch das Kraftfahrt-Bundesamt im Verkehrszentralregister abzustellen ist, ergibt sich aus Folgendem:

Der Wortlaut der von § 4 Abs. 3 und 4 StVG, der im Zusammenhang mit dem für eine Entscheidung maßgeblichen Punktestand nur von „erreichen“ oder „sich ergeben“ spricht, lässt dem Wortsinn nach offen, ob der Tattag oder der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung maßgeblich ist.

Der Sinn und Zweck des „Punktsystems“ verlangt jedoch, auf den Tattag abzustellen. Das Tattagprinzip dient mithin im Rahmen des § 4 Abs. 5 StVG dem Zweck, die nach dem Punktsystem erforderliche Warnung an den Mehrfachtäter und die Möglichkeit einer sich daran anschließenden Verhaltensänderung sicherzustellen. Haben - wie im vorliegenden Fall - die Warnungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StVG den Mehrfachtäter aber erreicht, bevor er den entscheidenden, die 18-Punktgrenze erreichenden Verkehrsverstoß beging, kann ihm auch das auf Verhaltensänderung gerichtete Rabattsystem des § 4 Abs. 4 StVG nicht mehr zugute kommen. Damit ist im Übrigen auch verhindert, dass Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nur zu dem Zweck eingelegt werden, die Rechtskraft nach einer freiwilligen Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung mit anschließendem Punkterabatt eintreten zu lassen.

Auch § 2a Abs. 2 Satz 1 StVG knüpft für Maßnahmen, die denen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG ähnlich sind, an den Zeitpunkt der Tatbegehung an und verlangt wie § 4 Abs. 3 Satz 2 StVG, dass diesen Maßnahmen rechtskräftige Entscheidungen zugrunde liegen (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 2 StVG).

Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 3 hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erreichen der betreffenden Punktestände

den Fahrerlaubnisbehörden die vorhandenen Eintragungen aus dem Verkehrszentralregister zu übermitteln (vgl. § 4 Abs. 6 StVG). Dem Kraftfahrt-Bundesamt kommt mithin nur die Aufgabe zu, die Punkte aufgrund der Mitteilungen, die es über die Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden erhält, zu registrieren. Die Registrierung und die Unterrichtung über den Punktestand haben aber keinen rechtlich verbindlichen Charakter (vgl. auch die Begründung des Gesetzentwurfs vom 8. November 1996: Bundesrat-Drs. 821/96 S. 73).

Daraus folgt, dass die Unterrichtung über die eingetragenen Entscheidungen für die Fahrerlaubnisbehörde nur die tatsächliche Grundlage bietet, um straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Der Senat verkennt nicht, dass diese Rechtslage - wie auch im vorliegenden Fall - auf Seiten der Behörde zu Unsicherheiten bezüglich des jeweils aktuellen Punktestands führen kann. Dies ist aber in diesem Regelungssystem angelegt (vgl. auch § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVG, wonach Bescheinigungen, die zu einem „Punkterabatt“ führen können, innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden müssen).

Mit der Anknüpfung an den Tattag und nicht an die Rechtskraft der Entscheidung, werden - anders als der Antragsteller meint - auch keine rechtsstaatlichen Grundsätze verletzt.

Denn Grundlage einer Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG muss auch bei der hier vertretenen Auffassung - wie oben festgestellt - eine rechtskräftige Entscheidung über eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit sein. Vor der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG muss also die Entscheidung über den Verkehrsverstoß, mit der die Grenze von 18 Punkten erreicht wird, rechtskräftig geworden sein.

## Aus der Gesetzgebung

### **Handwerksrecht: Bundesrat gegen Reduzierung der Meisterberufe**

Nach Auffassung des Bundesrates hat sich der Meisterbrief bewährt und muss als Qualitätssiegel des deutschen Handwerks erhalten bleiben. Dies betont die Länderkammer in ihrer Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (BT-Dr 15/1481), der unter anderem die Reduzierung der Handwerksberufe vorsah, zu deren Ausübung die Meisterprüfung notwendig ist. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist identisch mit dem bereits von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Entwurf (BT-Dr 15/1206), den der Bundestag bereits in erster Lesung beraten hat. Die Bundesregierung hält ihrerseits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates an der geplanten Reform fest.

Der Bundesrat hält es jedoch auch für geboten, den Meisterbrief als Voraussetzung zur Existenzgründung zu überprüfen. Die radikale Reduzierung der Meisterberufe von 94 auf 29 schieße allerdings deutlich über das Ziel hinaus. Die Meisterprüfung sei ein Garant für die hohe Ausbildungsleistung des Handwerks. Ziel einer vernünftigen Reform der Handwerksordnung müsse es sein, sowohl die hohe Ausbildungsbereitschaft im deutschen Handwerk sicherzustellen als auch Beschäftigung zu sichern und auszubauen und mehr Flexibilität bei Unternehmensgründungen zu ermöglichen (Quelle NJW-aktuell, Heft 38, X)

## Arbeitsstättenverordnung: Weniger Paragraphen – mehr Sicherheit

Das Bundeskabinett hat den Entwurf einer Neufassung der Arbeitsstättenverordnung beschlossen .

„Es gibt in Deutschland eine Vielzahl von bürokratischen Regeln, die unsere Wirtschaft unnötig belasten. Die bisher geltenden Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, die selbst die Ausführung von Abfallbehältern und die Lage von Lichtschaltern detailliert regeln, sind ein gutes Beispiel dafür. Der Abbau solcher bürokratischer Lasten ist von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft“, erklärte Bundeswirtschaftsminister *Wolfgang Clement* am 2. 9. 2003 in Berlin.

Die Modernisierung der Arbeitsstättenverordnung soll zu einer deutlichen Vereinfachung der bisher bestehenden Vorschriften führen.. Zugleich soll eine zwingende europäische Vorgaben umgesetzt werden. Der Verordnungsentwurf beschreibt die zu erreichenden Schutzziele und legt die Grundpflichten der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten fest. Dabei sollen flexible Vorschriften Spielraum für – an die jeweilige Unternehmenssituation angepasste – Arbeitsschutzmaßnahmen schaffen. So soll beispielsweise künftig die Gestaltung von Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitäräumen nicht in vielfältigen Details wie Grundfläche oder Raumtemperatur geregelt, sondern allein von der Nutzung der Räume abhängig gemacht werden.

Die Regelung der Arbeitsschutzkennzeichnungsvorschriften – die zurzeit in mehr als 90 Unfallverhütungsvorschriften der verschiedenen Unfallversicherungsträger verstreut sind – wird durch einen Verweis auf die europäische Richtlinie in einer Rechtsverordnung zusammengefasst.

Zukünftig wird ein Ausschuss aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Wissenschaft und Behörden Regeln festlegen, die die in der Verordnung gestellten Anforderungen bedarfsgerecht konkretisieren. Die bisher vom Bundesarbeitsministerium erarbeiteten Arbeitsstättenrichtlinien werden dadurch abgelöst.

Quelle: Bundesregierung v. 3. 9. 2003, owiz

## Gerichtsentscheidungen

*(soweit die Urteile ausführlich oder vollständig wiedergegeben werden, sind sie als Arbeitshilfen gedacht – zur Argumentation bei der Erörterung mit dem Betroffenen und / oder dessen Verteidiger, zur Begründung des Einspruchs oder der Abgabebegründung des Einspruchs an das Gericht - über die Staatsanwaltschaft. Zu den Arbeitshilfen rechnen in der Regel auch die Entscheidungen, die sich mit zivilrechtlichen Problemen befassen; oft sich Begründungen eines zivilrechtlichen Urteils auch bußrechtliche Begründungshilfen).*

### Keine Gefahr im Verzug, wenn die Ermittlungsbehörden, die „Gefahr selbst schaffen“

BVerfG vom 3.12.2002 – „ BvR 2845/00

1. Er Ermittlungsrichter hat auch die Voraussetzungen der Eilkompetenz zu prüfen. Nur so kann wirksamer Rechtsschutz gewährt werden. **Die Strafverfolgungsbehörden können von dieser Kompetenz keinen Gebrauch machen, wenn sie die Gefahr des Beweismittelverlusts selbst herbeiführt haben.**

2. Die Prüfung der Prognoseentscheidung geschieht im Freibeweisverfahren. Fehlen Anhaltspunkte für die Annahme von Gefahr im Verzug, so ist zu vermuten, daß die Eilkompetenz (Anordnung der Durchsuchung bei Gefahr im Verzug) zu Unrecht in Anspruch genommen wurde.

**Sachverhalt:**

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen einen gewissen Herrn B., der Gebrauchsartikel an- und verkaufte, wegen Hehlerei. Im Rahmen einer Vernehmung am 25. August 1999 gab die Zeugin Frau O. an, B. habe eine scharfe Schusswaffe in seinem Büro erworben.

Diese Aussage wurde unter dem 7. November 1999 in einer schriftlichen Zeugenaussage von Herrn O. bestätigt und ergänzt.

Die Kriminalpolizei regte am 16. November 1999 bei der Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung der Wohnung des B. an, nachdem dieser sein Geschäft, in dem der Waffenerwerb stattgefunden haben sollte, aufgegeben hatte. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 27. Dezember 1999 beim Ermittlungsrichter den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses nach §§ 102, 105 StPO mit dem Ziel des Auffindens der Schusswaffe.

Vor der Vollziehung dieses Beschlusses erhielt die zuständige Polizeibehörde vom Beschuldigten B. am 24. Februar 2000 um 22.01 Uhr einen telefonischen Hinweis, dass die Übergabe von Hehlerware an ihn in "seinem Geschäft" unter der wiederum neuen Adresse E.-Straße 30 in B. am Folgetag gegen 10.00 Uhr erfolgen solle.

Ein Polizeibeamter ordnete deshalb nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft am 25. Februar 2000 wegen "Gefahr im Verzug" die Durchsuchung sowohl mit Blick auf die Suche nach Waffen als auch wegen der angekündigten Übergabe von Hehlerware unter der neuen Adresse an.

Diese Maßnahme fand von 10.00 bis 10.30 Uhr statt, wobei die ausführenden Beamten nach dem Durchsuchungsprotokoll davon ausgingen, die Maßnahme sei vom Amtsgericht angeordnet worden.

Durchsucht wurde das Ladenlokal der Beschwerdeführerin, der Lebensgefährtin des Beschuldigten B., das offenbar auch von B. benutzt wurde.

Die Durchsuchung wurde außerdem auf die von der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten B. gemeinsam benutzte Wohnung unter derselben Adresse erstreckt.

Vorgefunden wurden zwei Schreckschusspistolen, aber keine scharfe Schusswaffe.

Die Beschwerdeführerin beantragte entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO beim Amtsgericht die gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung zu erreichen. Sie trug vor, es habe an einem Durchsuchungsbeschluss gefehlt.

Die Durchsuchung in ihren Geschäftsräumen zur Öffnungszeit sei auch unverhältnismäßig gewesen.

Das Amtsgericht wies den Antrag als unzulässig zurück. Wegen der gemeinsamen Nutzung der durchsuchten Räume durch den Beschuldigten B. und die Beschwerdeführerin sei die Durchsuchung berechtigt gewesen; die Beschwerdeführerin habe kein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung.

Beschwerdeführerin verwies erneut darauf, dass der Durchsuchungsbefehl des Amtsgerichts die Durchsuchung ihrer Wohn- und Geschäftsräume nicht gedeckt habe. Sie sei zudem als Drittbetroffene im Sinne von § 103 StPO anzusehen gewesen.

Die behördliche Annahme von Gefahr im Verzug sei nur eine Umgehung der Notwendigkeit, erneut einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken.

Mit der angegriffenen Entscheidung verwarf das Landgericht die Beschwerde mit der Maßgabe, dass der Feststellungsantrag als unbegründet zurückgewiesen werde. Die Durchsuchung sei auch mit Blick darauf, dass der Beschuldigte B. nur Mitberechtigter neben der Beschwerdeführerin gewesen sei, nach § 102 StPO, nicht auch gemäß § 103 StPO zu beurteilen gewesen.

Zudem habe, unbeschadet der Frage, ob dies im Beschwerdefahren überhaupt zu prüfen sei, Gefahr im Verzug vorgelegen, "da aufgrund des dem Beschuldigten bekannten Eintreffens von Polizeibeamten mit einem Verbergen eventueller Beweismittel gerechnet werden musste".

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG geltend. Dafür bedürfe es konkreter Gründe, nicht allgemeiner Befürchtungen.

Gefahr im Verzug liege insbesondere dann nicht vor, wenn ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung vorhanden sei.

Im konkreten Fall hätten die Beamten nicht den Versuch unternommen, eine richterliche Durchsuchungsanordnung herbeizuführen.

Die Anzeige wegen des Waffendelikts datiere vom 25. August 1998; die Bearbeitung der Anzeige habe bis zum 16. November 1998 gedauert, wobei ein wichtiger Zeuge nicht persönlich vernommen, sondern nur schriftlich befragt worden sei.

Dies deute an, dass die Sache nicht eilbedürftig gewesen sei.

Erst Ende Dezember 1998 sei der Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses beantragt worden. Danach sei die Korrektur eines Fehlers im ersten Beschluss herbeigeführt und ein zweiter Durchsuchungsbeschluss sei erwirkt worden.

Der Hinweis des Landgerichts darauf, dass wegen des erwarteten Eintreffens der Polizei die Besorgnis bestanden habe, der Beschuldigte könne deshalb die Schusswaffe verbergen, gehe fehl.

Der Beschuldigte habe gleichwohl keine Kenntnis von den Ermittlungen wegen des Verdachts eines Waffendelikts gehabt.

Mit der Suche nach einer Schusswaffe habe er nicht gerechnet, auch wenn er das Eintreffen von Polizeibeamten erwartet habe, die Hehler auf frischer Tat ergreifen sollten.

Das Argument des Landgerichts wäre im Übrigen in anderen Fällen dazu geeignet, allein aus dem Erscheinen von Polizeibeamten einen Anlass für die Annahme von Gefahr im Verzug entnehmen zu können; damit verlasse es die verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Im konkreten Fall hätte es sich angeboten, vor dem Zugriff auf Hehlerware Erkundigungen über die tatsächlichen Verhältnisse in dem zu durchsuchenden Geschäft einzuholen.

Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin offensichtlich in ihren Rechten aus Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG.

Art. 13 Abs. 1 GG bestimmt die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Damit wird dem Einzelnen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet.

In seinen Wohnräumen hat er das Recht, in Ruhe gelassen zu werden.

Dem Gewicht dieses Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre entspricht es, dass Art. 13 Abs. 2 GG die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehält.

Wird die Durchsuchung regelmäßig ohne vorherige Anhörung des Betroffenen angeordnet, so soll die Einschaltung des Richters auch für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen sorgen (vgl. BVerfGE 9, 89 <97>; 103, 142 <151>).

Nur sie gewährleistet dem von der Durchsuchung Betroffenen auch effektiven Rechtsschutz.

Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben trägt die angegriffene Entscheidung nicht ausreichende Rechnung.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2001 - 2 BvR 1444/00 - (BVerfGE 103, 142 <160>) ist weiter ausgeführt worden, dass eine wirksame gerichtliche Überprüfung nur möglich ist, wenn die Ermittlungsbehörde durch eine zeitnah zu den Akten gebrachte Dokumentation der maßgeblichen Umstände und ihrer behördlichen Bewertung ausreichende Hinweise gibt.

Der Sachbearbeiter beschloss, die Polizeimaßnahmen zu dem Waffendelikt und zu der bevorstehenden Hehlereihandlung gemeinsam anzuordnen.

Ob sich seine Annahme von Gefahr im Verzug auf eine der Maßnahmen oder beide zusammen bezog, bleibt unklar.

Wann der Beamte seine Entschlüsse traf und mit dem zuständigen Staatsanwalt Rücksprache nahm, wurde nicht vermerkt.

Ob der Versuch unternommen wurde, den Ermittlungsrichter einzuschalten, ist dem Aktenvermerk nicht zu entnehmen.

Dieses Verhalten konnte, wenngleich als Randindiz, das bisherige Beweisbild sowohl zum Anfangsverdacht eines Waffendelikts als auch zum Auffindeverdacht bezüglich einer Waffe beeinflussen.

### **Zwangsvollstreckungsrecht: Umfang der Wahrheitspflicht bei eidesstattlicher Versicherung**

BayObLG Beschl. 6.3.2003 – 5 St RR 18/03

StGB §§ 156, 163; ZPO §§ 807, 850 ff.

**1. Die Wahrheitspflicht i. S. der §§ 156, 163 StGB richtet sich bei der eidesstattlichen Versicherung des § 807 ZPO nach deren Zweck, nämlich dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung zu geben. Dem Gläubiger soll Kenntnis derjenigen Vermögensstücke verschafft werden, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen.**

**2. Der Anspruch eines selbstständigen Handelsvertreters auf monatliche Fixprovision ist Arbeitseinkommen nach § 850 II ZPO, wenn es sich um dessen einzige Tätigkeit handelt. Gibt er deshalb diesen Anspruch nach Höhe und Drittschuldnerbezeichnung zutreffend in dem amtlichen Formblatt zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unter der Rubrik „Arbeitseinkommen“ an, ist er nicht verpflichtet, diesen Anspruch erneut bei der Frage nach „Ansprüchen aus selbst-**

**ständiger Erwerbstätigkeit" aufzuführen, auch wenn er den genauen Grund des Anspruchs (Fixprovision aus selbstständiger Tätigkeit) nicht näher dargelegt hat.**

Im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ist der Schuldner nur zu solchen Angaben verpflichtet, die § 807 I ZPO vorschreibt. Die Erklärungspflicht richtet sich nach dem Zweck der Versicherung, nämlich dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung zu geben (*Tröndle/Fischer*, StGB, 51. Aufl., § 156 Rdnr. 7; *BGH*, GA 1958, 86; GA 1966, 243; *BayObLG*, NStZ 1999, 563 [564]). Zunächst hat der Angekl. seine Ansprüche auf monatliche „Fixprovision“ zu Recht unter Nr. 11 des Vermögensverzeichnisses - Arbeitseinkommen - angegeben.

Als Arbeitseinkommen sind Vergütungen in Geld, die dem Schuldner aus Arbeits- oder Dienstvertrag zustehen, zu verstehen. Dies sind zwar in der Regel Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit (*Zöller/Stöber*, ZPO, 23. Aufl., § 850 Rdnr. 2). Insbesondere fallen darunter Ansprüche des Handelsvertreters auf Fixum und Provision (*Zöller/Stöber*, § 850 Rdnr. 9; *Stöber*, Forderungspfändung, 13. Aufl., Rdnr. 886). Folgerichtig führt auch das Merkblatt zur eidesstattlichen Versicherung (ZP 325 bzw. GV 35) als Erklärung zu Nr. 11 „Provisionen“ auf. Nach den Feststellungen des Tatgerichts ist davon auszugehen, dass es sich um die einzige Arbeitstätigkeit des Angekl. handelte, so dass sein Einkommen als „Arbeitseinkommen“ nach § 850 II ZPO gilt (vgl. *Stöber*, Rdnr. 887).

Die eidesstattliche Versicherung des Angekl. wäre deshalb nur dann falsch, wenn der Angekl. unter Nr. 12 des Vermögensverzeichnisses bei der Frage nach „Ansprüchen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und aus Nebenverdienst“ erneut auf den bereits unter Nr. 11 angegebenen Anspruch auf Fixprovision hinzuweisen hätte.

Die Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger anhand des Vermögensverzeichnisses sofort die seinen Zugriff erschwerenden Umstände erkennen und Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen kann (*Baumbach/Hartmann*, ZPO, 61. Aufl., § 807 Rdnr. 16). Wie oben ausgeführt, bezeichnet der Begriff Arbeitseinkommen sowohl Einkünfte aus selbstständiger wie aus unselbstständiger Arbeit. Dass unter Nr. 11 der genaue Grund des Anspruchs, nämlich „Fixprovision aus selbstständiger Tätigkeit“, nicht angegeben worden ist, sondern nur ein monatliches „Arbeitseinkommen“ schadet nicht. Unabhängig davon, dass das angegebene Einkommen wegen der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO bei Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen schon nicht als pfändbar erscheint, da § 850 c ZPO für jedes Arbeitseinkommen nach § 850 II ZPO gilt, reicht es für den Pfändungsantrag des Gläubigers aus, wenn dieser den zu pfändenden Anspruch als „Arbeitseinkommen“ bezeichnet (*BayObLG* Beschl. 6.3.2003 – 5 St RR 18/03, NJW 2003, 2181).

**Anmerkung:**

Die vom BayObLG aufgestellten Grundsätze sind zwar im Rahmen eines Strafverfahrens entstanden. Sie sind jedoch auf das Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechend anzuwenden. Auch für die Regeln des Zwangsvollstreckungsverfahrens der öffentlichen Hand (owiz/bre)

**Tierschutzrecht: Schmutz im Stall: OVG bestätigt Rinderhaltungsverbot**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Pressestelle -  
Pressemeldung Nr. 38/2003 vom 16.07.2003

Einem Landwirt kann die Rinderhaltung aus Tierschutzgründen untersagt werden, wenn Ställe mit Kot und Urin der Tiere völlig verunreinigt sind und bei ganzjähriger Weidehaltung ein angemessener Witterungsschutz

für die Tiere fehlt. Dies entschied jetzt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Ein Landwirt, der mehr als 100 Rinder hält, wendete sich mit einer Klage gegen eine Verfügung des beklagten Landkreises, mit dem ihm u.a. die weitere Viehhaltung untersagt und zugleich angeordnet wurde, die Tiere entweder abzugeben oder wegen der festgestellten Rinderseuchengefahr schlachten zu lassen. Das Verwaltungsgericht Neustadt wies die Klage hiergegen ab. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigte nun diese Entscheidung.

Die Richter hoben hervor, dass in vier Gutachten das Ausmaß der tierschutzwidrigen Zustände auf dem Hof des Klägers belegt worden seien. Den Tieren werde zugemutet, in einem bis zu 30 cm hohen Morast aus Harn, Kot und Schlamm zu stehen, ein trockener Liegeplatz stehe im Stall überhaupt nicht zur Verfügung. Für die Mutterkuhherde, bei der der Landwirt eine ganzjährige Weidehaltung betreibe, fehle es an ausreichendem Witterungsschutz. Durch diese Haltungsbedingungen, die bei den Tieren bereits zu Gesundheitsbeschädigungen geführt hätten (Klaunen- und Gelenkschäden, Milbenerkrankungen etc.) habe der Landwirt seinen Tieren länger andauernde erhebliche Leiden zugefügt. Da sich der Kläger völlig uneinsichtig gezeigt habe, sei damit zu rechnen, dass er seinen Halterpflichten auch künftig nicht nachkommen und den Tieren weiterhin schweres Leid zufügen werde. Dass Verbot der Rinderhaltung sei daher rechtmäßig, so die Richter.

Gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gibt es kein weiteres Rechtsmittel (OVG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 30. Juni 2003, Aktenzeichen: 12 A 10808/03.OVG)

#### **Hundesteuer: Erhöhte Hundesteuer für American Staffordshire Terrier zulässig**

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil vom 18. Juni 2003 entschieden, dass eine erhöhte Hundesteuer für Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier zulässig ist. Nach der Hundesteuersatzung der beklagten Gemeinde werden Hunde dieser Rasse unwiderlegbar als Kampfhunde angesehen und unterliegen deshalb im Vergleich zu gewöhnlichen Hunden einer erhöhten Steuer von 614 € im Jahr. Diese Differenzierung sei - so das Gericht - rechtlich unbedenklich. Die Erstellung von Rasselisten in Anknüpfung an die abstrakte Gefährlichkeit von bestimmten Hunderassen sei nicht zu beanstanden; auf die konkrete Gefährlichkeit des betroffenen Hundes komme es nicht an. Die Erhebung der Hundesteuer dürfe neben der Einnahmeerzielung auch dem Zweck dienen, die Haltung von Hunden bestimmter Rassen einzudämmen. Bei einer monatlichen Belastung von 51,16 € sei nicht davon auszugehen, dass die Erhebung der Steuer einem Verbot der Kampfhundehaltung gleichkomme und damit "erdrosselnde Wirkung" habe.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 18. Juni 2003 - 1 K 537/03.NW - Pressemitteilung 14/2003

#### **Gewerberecht: Unzuverlässigkeit nach dem Gewerberecht bei Angebotslschreiben für Adressbucheintragungen – VGH Arnsberg 6.11.2002 1 K 5028/01**

Erstmals hat ein Verwaltungsgericht eine Gewerbeuntersagung auf Wettbewerbsverstöße in großem Umfang gestützt. Ausschlaggebend war, dass die gewerbliche Tätigkeit gerade darin bestand, sich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und dadurch die von der Gewerbeausübung betroffenen Personen zu schädigen

In einem noch nicht rechtskräftigen Urteil hat das Verwaltungs-

gericht Arnberg die Gewerbeuntersagung des Ordnungsamts gegen den Verantwortlichen eines Adressbuchschiindel-Verlags bestätigt (Urteil vom 6.11.2002 – Az 1 K 5028/01). Das Gericht hat die für eine Gewerbeuntersagung erforderliche Unzuverlässigkeit neben dem mittlerweile großen Umfang der unlauteren Tätigkeit insbesondere damit begründet, dass die Tätigkeit im Kern auf eine Schädigung von betroffenen Personen angelegt war. Die Gewerbeuntersagung sei zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, weil eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern mit ihren rechtlich geschützten Vermögensinteressen gefährdet sei.

Das Urteil ist ein weiterer Meilenstein bei der Bekämpfung unlauterer Adressbuchwerbung. Erstmals wird klargestellt, dass neben wettbewerbs- und strafrechtlichen Sanktionen auch mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen dieses Massenphänomen erfolgreich vorgegangen werden kann.

Quelle: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., Bad Homburg

### **Die Glaubwürdigkeit von Zeugen, Abweichungen im Detailgeschehen sind meist unschädlich, Widersprüchen und Erinnerungslücken im Kerngeschehen jedoch bedenklich**

#### ***BGH 2 StR 307/02 - Beschluss vom 4. September 2002 (LG Bad Kreuznach)***

**Die Erwägung, eine Falschbelastung sei auszuschließen, weil eine Zeugin "eine offene und ehrliche Persönlichkeit" sei ist eine fragwürdige These. Einer solchen allgemeinen Charakterisierung eines Zeugen muß allerdings der Umstand nicht entgegenstehen, daß er in einzelnen Punkten doch die Unwahrheit gesagt hat.**

**Aber: Erinnerungslücken liegen dann nicht vor, wenn der Zeuge nicht nur Detailwissen nicht mehr hat, sondern seine Aussage in Kernbereich nicht nur Lücken aufweist (schon das spräche gegen eine Glaubhaftigkeit einer Aussage), sondern sogar Widersprüche. In einem solchen Fall, ist die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erschüttert.**

#### **Die Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt; von den Vorwürfen zweier weiterer Vergewaltigungen hat es ihn freigesprochen. Seine gegen diese Verurteilung eingelegte Revision hat mit der Sachrüge Erfolg.

1. Die Beweiswürdigung des Landgerichts hält, soweit sie die Glaubhaftigkeit der den Angeklagten belastenden Aussagen der Nebenklägerin betrifft, rechtlicher Überprüfung im Ergebnis nicht stand.

a) Das Landgericht hat zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der belastenden Aussagen der Nebenklägerin ausgeführt, die Kammer verkenne nicht, daß in den verschiedenen Aussagen - bei zweimaligen Vernehmungen durch die Polizei, bei der Exploration durch die Psychologin M.-B. und in der Hauptverhandlung - "Abweichungen vorhanden sind, welche die zeitliche Einordnung, die Reihenfolge und auch die Anzahl der Taten sowie einzelne Details der Tatumstände betreffen" (UA S. 32); die "Erinnerungslücken" beruhen jedoch nach Ansicht des Landgerichts auf dem psychologisch bekannten Phänomen der Verdrängung traumatischer Erlebnisse (UA S. 33). Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsfehlern.

Die Abweichungen in den im Urteil wiedergegebenen Aussagen der Nebenklägerin betreffen nicht nur Details der Tatumstände, sondern das Kerngeschehen. Ihre Kennzeichnung als "Erinnerungslücken" ist nicht zutreffend,

denn die Nebenklägerin hat jeweils durchaus detaillierte Aussagen gemacht, die zahlreiche individualisierende Einzelheiten enthielten; es handelte sich daher, worauf die Revision zutreffend hinweist, im wesentlichen nicht um lückenhafte, sondern um einander widersprechende Schilderungen.

So hat die Nebenklägerin etwa in ihrer polizeilichen Aussage berichtet, sie habe bei einer Gelegenheit in der Küche der Wohnung auf ihre Freundin gewartet, während der Angeklagte im Wohnzimmer schlief. Durch ein von ihr verursachtes Geräusch sei er erwacht; er habe sie ins Wohnzimmer gezogen und auf der dort stehenden Couch vergewaltigt. In der Hauptverhandlung hat die Nebenklägerin ausgesagt, sie selbst habe sich ins Wohnzimmer begeben, um dort einen Stuhl zu holen. Hierbei habe sie ein Geräusch verursacht, durch das der Angeklagte erwacht sei. Er habe sie in die Küche gebracht und dort gezwungen, ihn manuell zu befriedigen. Ähnliche Abweichungen zeigt die Wiedergabe anderer Vorfälle, von welchen die Nebenklägerin teilweise deutlich voneinander abweichende, aber jeweils detaillierte Schilderungen, namentlich der Nötigungshandlungen, gegeben hat. Der Vergleich der im Urteil wiedergegebenen Aussagen trägt die Würdigung des Landgerichts nicht, diese seien "im Kern konstant" (UA S. 32).

Daher erscheint auch die hieran anknüpfende Erwägung nicht rechtsfehlerfrei, die "Erinnerungslücken" der Nebenklägerin beruhten auf dem "psychologisch bekannten Phänomen" der Verdrängung traumatischer Erlebnisse (UA S. 33). Es mag dahinstehen, ob dieser Würdigung der von der Revision angegriffene Zirkelschluss zugrunde liegt. Voraussetzung für die grundsätzlich zulässige Erwägung, daß im Hinblick auf mögliche psychische Verdrängungsmechanismen Lücken der Erinnerung der Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht entgegenstehen müssen, wäre jedenfalls, daß sich gerade in der Aussage dieser Zeugin tragfähige Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Verdrängungen fanden. Dies kann aber nicht schon daraus geschlossen werden, daß die Zeugin sich widersprechende detaillierte Angaben gemacht hat. So hat sie etwa die Vergewaltigung in dem Gartenhaus des Angeklagten bei allen Befragungen - wenngleich zeitlich und im Ablauf abweichend - detailliert und mit Einzelheiten auch zum Randgeschehen beschrieben. Zumindest bei der Exploration durch die Sachverständige hat sie, gleichfalls in Einzelheiten, von einer zweiten Vergewaltigung in dem Gartenhaus berichtet, an welche sie sich aber in der Hauptverhandlung nicht erinnerte (UA S. 29). Aus den Urteilsgründen ergibt sich nicht, aus welchen Gründen das vom Landgericht angenommene Verdrängungsphänomen gerade bezüglich dieser zweiten Tat, hinsichtlich derer das Landgericht den Angeklagten freigesprochen hat, wirksam geworden ist, ohne die detaillierte Erinnerung an die erste, dem Schuldspruch zugrunde gelegte Tat zu berühren.

b) Bedenken begegnet im Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe auch die Erwägung des Landgerichts, eine Falschbelastung sei auszuschließen, weil die Nebenklägerin "eine offene und ehrliche Persönlichkeit" sei (UA S. 31 f.). Einer solchen allgemeinen Charakterisierung eines Zeugen muß, wie das Landgericht grundsätzlich zutreffend gesehen hat, der Umstand nicht entgegenstehen, daß er in einzelnen Punkten die Unwahrheit gesagt hat. Soweit sich als erwiesen angesehene Unwahrheiten auf tatnahe oder auf solche Umstände beziehen, welche in engem Zusammenhang mit als glaubhaft angesehenen Bekundungen des Zeugen stehen, bedarf freilich die Annahme, daß sie die Glaubhaftigkeit anderer Bekundungen nicht in Frage stellen, einer in sich widerspruchsfreien sorgfältigen Begründung.

Das Landgericht hat festgestellt, daß die Nebenklägerin mehrfach zu Unrecht ihren früheren Freund P. beschuldigt hat, sie vergewaltigt zu haben. Das Landgericht hält diese Beschuldigungen für ebenso unwahr wie frühere Schilderungen der Nebenklägerin gegenüber Freundinnen, mit P. überhaupt (freiwillig) geschlechtlich verkehrt zu haben. Die Urteilsgründe führen aus, die Nebenklägerin habe gegenüber dem Arzt und dem Sozialarbeiter ihrer Schule den Zeugen P. fälschlich als Täter einer Vergewaltigung bezeichnet, weil sie aus Angst und Scham den Angeklagten nicht nennen wollte und sich "bewußt war, daß sowohl der Sozialarbeiter als auch der Arzt zur Verschwiegenheit verpflichtet waren, so daß die Gefahr einer Strafverfolgung des (Zeugen P.) nicht bestand" (UA S. 31). Diese Erwägung bleibt unklar, denn die Verschwiegenheitspflicht des Arztes betraf sowohl den P. als auch

den Angeklagten; der Sozialarbeiter hatte andererseits in keinem von beiden Fällen eine Schweigepflicht, derer sich die Nebenklägerin hätte bewußt sein können. Ob die genannte Begründung auf einer (hypothetischen) Schlussfolgerung des Landgerichts oder auf Ergebnissen der Hauptverhandlung beruht, ergibt sich wiederum aus den Urteilsgründen nicht.

Hinsichtlich früheren Geschlechtsverkehrs mit dem Zeugen P. hat die Nebenklägerin ausgesagt, sie habe dies nur erfunden und Schwangerschaftstests allein deshalb durchgeführt, um gegenüber ihren Freundinnen auf sexuelle Erlebnisse verweisen zu können. Das Landgericht sieht dies bestätigt durch die Aussage des Zeugen P., der sich in der Hauptverhandlung nicht zu erinnern vermochte, ob er jemals mit der - damals 13-jährigen - Nebenklägerin Geschlechtsverkehr hatte, jedoch bestätigte, im Oktober 2000 bei der Polizei ausgesagt zu haben, er habe mit der Nebenklägerin nicht geschlechtlich verkehrt, weil diese noch zu jung gewesen sei. Welchen Anlaß die Nebenklägerin hatte, aus dem von ihr angegebenen Motiv Schwangerschaftstests zu erwerben, und ob beim Aussageverhalten des Zeugen P. die Kenntnis der Strafvorschrift des § 176 StGB eine Rolle gespielt haben könnte, ist im Urteil nicht erörtert.

Beide Erwägungen des Landgerichts zeigen daher jedenfalls Lücken; die Würdigung, die Unwahrheit der früheren Belastung des Zeugen P. durch die Nebenklägerin stehe der Glaubhaftigkeit ihrer späteren Belastung des Angeklagten nicht entgegen, wird durch sie nicht getragen.

### **Das OLG Frankfurt/Main Urteil 17 U 27/99 meinte zu diesem Thema::**

Erinnerungslücken schaden nicht zwangsläufig der Glaubwürdigkeit eines Zeugen. Vor allem, wenn Vorgänge lange zurück liegen, muss ein Zeuge Details und Begleitumstände nicht mehr ohne weiteres wissen.

Die Entscheidung erging zwar in einem Zivilverfahren. Sie hat jedoch auch Bedeutung für das Straf – und Bußgeldverfahren, der Grundsatz gilt – wie das vorstehenden Urteil des BGH zeigt – im Strafverfahren.

### **Verwaltungsrecht: Pferdeplastik als Grabmal erlaubt**

Verwaltungsgericht Neustadt, Pressemeldung Nr. 08/2003 vom 28.03.2003

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil vom 17. März 2003 entschieden, dass eine Ortsgemeinde in der Westpfalz es zu Unrecht abgelehnt hat, ein auf einem So-ckel stehendes Fohlen aus Naturstein als Grabmal zu genehmigen.

Die Witwe hatte dieses Grabmal in Form einer 80 cm hohen Tierplastik gewünscht, weil ihr verstorbener Ehemann zu Lebzeiten im Verwandten- und Freundeskreis "das Pferd" genannt wurde und diesen Beinamen geschätzt habe.

Die Gemeinde als Friedhofsträgerin hatte diesen Wunsch abgelehnt, weil sie darin einen Verstoß gegen die würdige Gestaltung ihres Friedhofs sah. Sie klagte deshalb beim Verwaltungsgericht Neustadt gegen den Landkreis, der anderer Auffassung war und sie zur Genehmigung des Grabmales verpflichtet hatte. Die Ortsgemeinde berief sich mit ihrer Klage vor allem darauf, dass der Verstorbene mit seinem negativ - im Sinne von schwerfällig und unbeholfen - besetzten Beinamen mit einer Pferdeskulptur auf seinem Grab verunglimpft werde.

Dies sah das Verwaltungsgericht anders und wies die Klage ab. Nach seiner Auffassung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verstorbene tatsächlich unter dem Beinamen "das Pferd" gelitten hat und das Grabmal eine Verunglimpfung seiner Person darstellt. Das subjektive Empfinden des Ortsbürgermeisters und einiger Ratsmitglieder sei hierfür nicht maßgeblich. Entgegen der Auffassung der Gemeinde sei der Name "das Pferd" nicht von vornherein nur negativ besetzt. Dass Friedhofsbesucher durch die Tierplastik eines Pferdes auf besondere Wei-

se an den Verstorbenen erinnert würden, entspreche gerade dem wesentlichen Zweck des Friedhofs und der Grabstätte.

Entscheidung nicht rechtskräftig: Gegen das Urteil ist innerhalb eines Monats ein Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zulässig.

### **Verkehrsrecht: Fußgängerzone ist selbständige Verkehrsanlage**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Pressestelle – Pressemitteilung Nr. 17/2003 vom 24.03.2003

Wird ein ehemals einheitlicher Straßenzug teilweise in eine Fußgängerzone umgebaut, so entstehen hinsichtlich der Anliegerbeiträge unterschiedliche Verkehrsanlagen. Dies entschied in einem heute veröffentlichten Urteil das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Die Schloßstraße in Koblenz war früher in West-Ost-Richtung für den Fahrzeugverkehr zugelassen und auf beiden Seiten mit Bürgersteigen versehen. Dann wurde der mittlere Teil zu einem Fußgängerbereich umgestaltet. Das daran anschließende östliche Teilstück der Schloßstraße soll später mit der gleichen Pflasterung versehen werden, aber als verkehrsberuhigter Bereich dienen. Ein Anlieger dieses östlichen Teilstücks wurde zu Vorausleistungen auf einen Ausbaubeitrag für den Fußgängerbereich herangezogen. Seiner Klage gab schon das Verwaltungsgericht Koblenz in erster Instanz statt. Auch das Oberverwaltungsgericht gab nun dem Kläger Recht.

Beitragspflichtig sei der Kläger nur für den (östlichen) Teil der Schloßstraße, an dem sein Grundstück liege, heißt es in dem Urteil. Dagegen sei das mittlere, zur Fußgängerzone umgebaute Teilstück der Schloßstraße eine selbständige Verkehrsanlage, für deren Ausbau der Kläger keine Beiträge zahlen müsse. Die Fußgängerzone diene einer besonderen Verkehrsfunktion, die den Gehverkehr zur Regel mache, während jeglicher Durchfahrtverkehr ausgeschlossen sei. Insoweit unterscheide sich die Fußgängerzone wesentlich von dem anschließenden verkehrsberuhigten Bereich, der - wenn auch mit Einschränkungen - immer noch dem Fahrzeugverkehr zur Verfügung stehen werde. Der Umstand, dass die Stadt für beide Teile der Schloßstraße ein einheitliches Erscheinungsbild plane, spiele angesichts dieser Besonderheiten für die Beitragspflicht keine Rolle.

Das Oberverwaltungsgericht ließ die Revision gegen seine Entscheidung nicht zu. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2003, Aktenzeichen: 6 A 11867/02.OVG)

### **Umwelt / Lärm: Rücksicht auf Anwohner bei Live-Musik**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Pressemitteilung Nr. 21/2003 vom 16.04.2003

Vereinsheime von Gesangsvereinen sind als Anlagen für kulturelle Zwecke auch in Wohngebieten regelmäßig zulässig. Bei Live-Musikveranstaltungen müssen aber gewisse Lärmgrenzwerte zum Schutz der Anwohner eingehalten werden. So entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Koblenz) in einem heute verkündeten Urteil.

In Saulheim (Landkreis Alzey-Worms) steht seit rund hundert Jahren eine Sangerhalle, die der ortliche Mannergesangsverein betreibt. Neben den regularen Vereinsaktivitaten wird die Sangerhalle seit den 1970er Jahren auch zu Karnevals-, Disco- und Tanzveranstaltungen genutzt, bei denen auch Live-Bands auftreten. Laut gaststatzenrechtlicher Auflage durfen maximal funf derartige Veranstaltungen pro Jahr stattfinden.

Der Klager des vorliegenden Rechtsstreits wohnt genau gegenuber der Sangerhalle. Auf seine Veranlassung wurden Larmmessungen bei mehreren Live-Musikdarbietungen durchgefuhrt und dabei Maximalpegel von bis zu 96 dB(A) ermittelt. Daraufhin forderte er die Kreisverwaltung auf, gegen eine derartige Nutzung der Sangerhalle bauaufsichtlich einzuschreiten. Die Kreisverwaltung lehnte dies ab, und auch die Klage blieb in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Mainz erfolglos. Dagegen gab das Oberverwaltungsgericht jetzt dem Klager Recht.

Die Nutzung der Sangerhalle fur Live-Musikveranstaltungen in dem hier strittigen Ausma verstoe gegen das Gebot der Rucksichtnahme befanden die Richter. Zwar sei das Vereinsheim eines Mannergesangsvereins auch in einem Wohngebiet durchaus zulassig. Durch - gaststatzenrechtlich maximal mogliche - funf Live-Musikveranstaltungen im Jahr werde die Sangerhalle nicht etwa zu einer Vergnugungsstatte. Allerdings mussten sich die Larmimmissionen, die von der Nutzung einer solchen Halle ausgingen, zum Schutz der Nachbarn innerhalb gewisser Grenzen halten, heit es in dem Urteil.

Die mageblichen Orientierungswerte entnahm das Oberverwaltungsgericht der vom Landerausschuss fur Immissionsschutz erarbeiteten sog. Freizeitlarmrichtlinie. Diese Richtlinie erlaubt fur hochstens zehn Tage oder Nachte eines Kalenderjahres Storereignisse, die die sonst geltenden, strengen Larmwerte sogar deutlich uberschreiten konnen. Auch derartige *seltene* Storereignisse durfen allerdings nicht beliebig laut sein. Vielmehr sind sie unzumutbar, wenn die von ihnen ausgehenden Larmimmissionen nachts einen Beurteilungspegel von 55 dB(A) am mageblichen Messort und Gerauschspitzen von mehr als 65 dB(A) verursachen. Eben dies sei bei den hier umstrittenen Live-Musikveranstaltungen in der Vergangenheit regelmaig der Fall gewesen, betonten die Richter.

Das Oberverwaltungsgericht lie auch erkennen, dass fur sehr *seltene* Storereignisse von herausragender sozialer Bedeutung fur das ortliche Gemeinschaftsleben eine uberschreitung (auch) dieser Grenzwerte unter Umstanden hingenommen werden kann. Mit solchen Ereignissen (etwa Jubilaumsfesten dorflicher Vereine, Volksfesten oder traditionellen Jahrmarkten) seien die hier umstrittenen, aus kommerziellen Grunden durchgefuhrten Live-Musikveranstaltungen aber nicht zu vergleichen. Auch unter Berucksichtigung der "Vorbelastung", die von der seit hundert Jahren bestehenden Sangerhalle zweifellos ausgeht, seien dem Klager die bisher gemessenen Larmimmissionen nicht zuzumuten, so die Richter. Das Oberverwaltungsgericht lie die Revision gegen sein Urteil nicht zu (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. April 2003, Aktenzeichen: 8 A 11903/02.OVG).

### **Abfallrecht: Grundstuckseigentumer ist fur wilde Mullablagerung verantwortlich**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Pressemeldung vom 07.05.2003 Nr. 23/2003

Wird Mull von Unbekannten auf einem Grundstuck abgelagert, kann unter Umstanden der Eigentumer des Grundstucks zur Beseitigung herangezogen werden. Dies bestatigte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem heute veroffentlichten Beschluss.

Im vorliegenden Fall ging es um ein leerstehendes altes Haus in Traben-Trarbach. Die zustandige Kreisverwaltung Bemkastel-Wittlich war darauf aufmerksam geworden, dass der Keller des Gebaudes mit Mull (Altreifen, Hausabfallen, Sperrmull, Farben, alten Elektrogeraten usw.) angefullt ist. Der Keller, dessen Tur fehlt, ist von der Strae aus frei zuganglich. Die Kreisverwaltung gab dem im Ruhrgebiet wohnhaften Grundstuckseigentumer auf, die Abfalle umgehend zu beseitigen. Fur den Fall der Nichtbefolgung drohte sie an, im Wege der Ersatzvornahme fur die Abfallbeseitigung selbst zu sorgen und dem Eigentumer die Kosten von schatzungsweise 1.000 € in Rechnung zu stellen. Dessen Antrag auf vorlaufigen Rechtsschutz blieb schon vor dem Verwaltungsgericht

Trier ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht wies jetzt auch die dagegen eingelegte Beschwerde zurück.

Der Eigentümer sei für die Beseitigung des auf seinem Grundstück illegal abgelagerten Mülls verantwortlich, betonten die Richter. Denn er sei, wenn auch gegen seinen Willen, Besitzer der diversen Abfälle geworden. Seine Inanspruchnahme sei unter den hier vorliegenden Umständen auch nicht unverhältnismäßig: Wer sich um sein Grundeigentum nicht kümmere und keinerlei Vorkehrungen gegen wilde Müllablagerungen treffe, könne nicht erwarten, dass für deren Beseitigung der Steuerzahler aufkomme, so das Oberverwaltungsgericht.

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2003, Aktenzeichen: 8 B 10668/03.OVG -

### **Verfahrensrecht: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei falscher Faxnummer**

Eine Klageschrift ging erst einen Tag nach Ablauf der Klagefrist beim FG ein. Sie war rechtzeitig am letzten Tag der Frist abends per Fax abgesandt worden. Dabei wurde jedoch die Faxnummer des Landgerichts statt des Finanzgerichts angewählt. Von dort wurde die Klageschrift erst am nächsten Morgen - und damit nach Fristablauf - an das FG weitergeleitet.

Das FG lehnte die Wiedereinsetzung mit der Begründung ab, der Prozessbevollmächtigte habe die Fristversäumnis schuldhaft verursacht. Denn er habe die Klageschrift, auf der die Faxnummer nicht angegeben war, ohne weitere Prüfung unterschrieben und seinen Mitarbeiter zur weiteren Bearbeitung überlassen.

Der BFH vertritt in einem Urteil vom 24.4.2003. (VII R 47/02) einen großzügigeren Standpunkt.

Der Prozessbevollmächtigte muss bei einer Rechtsmittelschrift jedenfalls prüfen, ob sie vollständig ist und an das richtige Gericht adressiert ist. Die Telefaxnummer gehört aber nicht zur richtigen Adressierung. Ihr Heraussuchen kann deshalb eigenverantwortlich dem entsprechend geschulten Büropersonal überlassen werden. Unterlaufen der Bürokraft dabei Fehler, ist dies dem Prozessbevollmächtigten nicht als Verschulden zuzurechnen. Unerheblich ist auch, ob die Nummer auf dem Schriftsatz vermerkt wird oder nicht.

Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung an das FG zurückverwiesen. Dieses muss noch prüfen, ob in der Kanzlei klare und regelmäßig kontrollierte Organisationsanweisungen für das Heraussuchen von Faxnummern und das Verschicken von Faxen bestehen.

Ergänzend hinzuweisen ist auf das BFH-Urteil vom 22.1.2003 (X R 41/98, BFH/NV 2003 S 757), wonach beim Briefversand der Prozessbevollmächtigte in gleicher Weise nicht zu prüfen hat, ob neben der zutreffenden Angabe des Gerichts auch dessen richtige postalische Anschrift angegeben ist.

### **Anmerkung**

Diese Auffassung vom BFH wird auch für andere Rechtszweige zu gelten haben. Sie ist auch eine richtige Entscheidung. Sie wie in Justiz, Politik beispielsweise der „Chef“ nicht alles machen und überwachen kann, so kann dies auch ein Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht. Besonders verdrießt Steuerberater und Rechtsanwälte, daß nicht selten Gerichte Fehler machen – das ist menschlich - , manchmal auch schwererwiegende, deren Fehler aber meistens folgenlos bleiben (bre)

### **Verkehrsrecht: Nicht jeden Radweg muß der Radler nehmen**

VG Berlin 27 A 241 01, 246 01, 24701, 299 01, 11 02, 12 02 und 13 02).

Radfahrer müssen nicht jeden Radweg benutzen, auch wenn seine Benutzung mit einem blauen Schild mit weißem Fahrrad angeordnet wird. Das Berliner Verwaltungsgericht hob jetzt in sieben Urteilen die „Radwegbenutzungspflicht“ für etliche Berliner Straßen auf. Um seine Benutzung rechtlich zwingend zu machen, müsse ein Radweg den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen, heißt es in der Begründung der Urteile. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfe er schmaler als 1,50 Meter sein. Eine Ausnahme genehmigung der Berliner Verwaltung aus dem Jahre 1998 könne nun, nach fünf Jahren, nicht mehr herangezogen werden. Auch der Hinweis auf die Geldnot Berlins helfe nicht weiter. Viele der Radwege, um die vor Gericht gestritten wurde, seien zu schmal, sie seien schadhaft, es stünden Mülleimer auf ihnen, Werbetafeln ragten in sie hinein, Zweige hingen herab, so daß Radler ausweichen müssen. Starker Verkehr allem stelle noch keine besondere Gefahrenlage dar, auf die mit der Trennung von Auto- und Radverkehr reagiert werden müsse. Radfahrer fuhren auf der rechten Spur, argumentierte das Gericht, und daher gefährde sie der Verkehr auf den übrigen Spuren nicht (FAZ vom 5.8.2003)

### **Videoüberwachung rechtmäßig**

Die vom Mannheimer Polizeipräsidium vor zwei Jahren angeordnete Videoüberwachung einiger Örtlichkeiten rund um den Mannheimer Marktplatz ist rechtmäßig. Das hat der **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz** in Mannheim entschieden. Ein Rechtsanwalt hatte gegen die Videoüberwachung geklagt, weil sie nach seiner Ansicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße. Die Mannheimer Richter verwarfen, wie zuvor schon das Verwaltungsgericht Karlsruhe, die Klage. Sie verwiesen darauf, daß die Videoaufzeichnungen, die nach 48 Stunden gelöscht werden müssen, an Stellen vorgenommen würden, wo die Kriminalitätsbelastung überdurchschnittlich hoch sei. Seit der Überwachung sei die Zahl der kriminellen Delikte erheblich zurückgegangen (FAZ vom 21.7.2003)

## **Nachgelesen**

### **Ein Omnibusfahrer darf sich nur mit 0,0 Promille an Steuer setzen, will er nicht die fristlose Kündigung in Kauf nehmen**

Auch ein nach gewisser Fahrzeit festgestellter Blut-Alkohol-Wert von "nur" 0,46 Promille kann bei einem Busfahrer, der mit diesem Promille-Wert Personen im öffentlichen Nahverkehr transportiert, die außerordentliche Kündigung ohne vorangegangene Abmahnung rechtfertigen

LAG Nürnberg, 17.12.2002 BGB § 626 Abs. 1

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Arbeitgeberkündigung.

Der am 16.02.1950 geborene, verheiratete Kläger war seit 01.09.1995 bei der Beklagten, einem Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, in deren Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt sind, als Omnibusfahrer mit einem Bruttolohn von 4.500,- DM beschäftigt.

Am 08.11.2000 missachtete eine Pkw-Fahrerin die Vorfahrt des vom Kläger geführten, mit Fahrgästen besetzten auf einer Linienfahrt befindlichen Omnibusses.

Es kam zu einem Unfall, bei dem die Unfallverursacherin, von den Fahrgästen aber keiner verletzt wurde. Ein Verschulden des Klägers an diesem Unfall ist nicht gegeben.

Ein Straf- oder Bußgeldverfahren wurde gegen ihn nicht eingeleitet.

Die Polizei kontrollierte routinemäßig gegen 7.30 Uhr beim Kläger den Blutalkoholwert mit Alkomat. Sie stellte eine Blutalkoholkonzentration von 0,47 Promille fest. Zwei durchgeführte Blutproben zeigten einen Mittelwert von 0,46 Promille. Der zunächst beschlagnahmte Führerschein wurde dem Kläger am selben Tag wieder ausgehändigt.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 13.11.2000, dem Kläger zugegangen am 14.11.2000, außerordentlich mit sofortiger Wirkung.

Mit seiner am 30.11.2000 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung, noch dazu ohne Abmahnung, sei nicht gegeben.

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht daher folgenden Antrag gestellt: Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 13.11.2000, dem Kläger zugegangen am 14.11.2000, nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Kündigung sei wirksam.

Die Trunkenheit des Omnibusfahrers bei Ausübung seiner Tätigkeit stelle einen groben und nicht entschuldbaren Verstoß gegen die ihm obliegenden arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar.

Der Kläger habe während seiner Trunkenheit einen mit Fahrgästen besetzten Bus geführt; hierdurch habe eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Fahrgäste bestanden.

Durch dieses unverantwortliche Handeln habe der Kläger sowohl ihr Ansehen als Unternehmen geschädigt als auch die Gefahr erheblicher Regressansprüche heraufbeschworen.

Eine Weiterbeschäftigung sei ihr daher auch nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zumutbar.

Der Kläger hat erklärt, es habe sich um ein einmaliges Vergehen gehandelt. Er habe am Abend vorher nur zweieinhalb Flaschen Bier getrunken. Seine Ehefrau sei nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nach Hause gekommen. Er habe sich Sorgen gemacht und ab 23.00 Uhr nochmals eine Flasche Bier getrunken.

Er habe am Folgetag verschlafen, sei statt um 4.30 Uhr um 5.30 Uhr aufgewacht, sei deshalb zu spät zum Dienstantritt erschienen und habe eine andere Linie fahren müssen.

Er sei aus diesem Grund gestresst und verunsichert gewesen.

Er habe sich in seiner langen Berufslaufbahn nie etwas zuschulden lassen kommen, sei immer sehr zuverlässig gewesen, habe mit dem Alkohol-Trinken nie Probleme gehabt, sei zuverlässig und verantwortungsvoll.

Der einmalige Verstoß mit einem Promillegehalt, der weder als Ordnungswidrigkeit geahndet werde noch zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt habe, sei als Kündigungsgrund für eine außerordentliche wie ordentliche Kündigung nicht geeignet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Endurteil vom 30.04.2001 abgewiesen.

Es hat im wesentlichen ausgeführt, ein wichtiger Grund für den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB. Ein nicht auf Alkoholabhängigkeit beruhender Alkoholmissbrauch im Betrieb sei grundsätzlich an sich als wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs.

Der Kläger habe durch Antritt der Dienstfahrt in alkoholisiertem Zustand erheblich gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen.

Er habe als Berufskraftfahrer die Pflicht, seine Arbeitsfähigkeit nicht durch privaten Alkoholgenuss zu beeinträchtigen. Das Arbeitsverhältnis sei aufgrund des Vorfalles mit Tatsachen belastet, die den Kläger für die Tätigkeit als Omnibusfahrer als unzuverlässig erscheinen ließen.

Auch die Interessenabwägung falle zu Lasten des Klägers aus.

Er hätte den Dienst bereits um 4.30 Uhr antreten müssen.

Trotzdem habe er bis nach 23.00 Uhr Alkohol zu sich genommen. Das Ansehen des Fußballspieles und die behauptete Sorge um seine Ehefrau rechtfertigten die Alkoholisierung nicht.

Im übrigen müsse von einer erheblich höheren Alkoholisierung bei Dienstantritt ausgegangen werden.

Hinzu komme, dass der von ihm geführte Omnibus mit Fahrgästen besetzt gewesen sei, die der Kläger mit seinem Verhalten gefährdet habe.

Die von der Beklagten behauptete Schädigung des Ansehens sei nachvollziehbar und mache es ihr unzumutbar, den Kläger selbst bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist noch zwei Monate zu beschäftigen.

Demgegenüber überwögen die Interessen des Klägers, der längere Zeit beschäftigt gewesen sei und es aufgrund seines Lebensalters auf dem Arbeitsmarkt schwer haben dürfte, nicht.

Eine Abmahnung sei nicht erforderlich gewesen, da sich der Verstoß im Vertrauensbereich abgespielt habe.

Die Situation sei anders zu beurteilen als bei einer Privatfahrt.

Zur Begründung seiner Berufung lässt der Kläger vortragen, entgegen der Auffassung des Erstgerichts sei kein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung gegeben; auch die Interessenabwägung falle zu Lasten der Beklagten aus.

Das Erstgericht habe fehlerhaft unterstellt, ohne seinen Blutalkoholwert hätte der Unfall möglicherweise vermieden werden können.

Der Kläger meint, die vom Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 04.06.1997 aufgestellten Grundsätze über die Kündigung eines Fahrers mit Personenbeförderung müssten auch vorliegend angewendet werden.

Bei einem Wert von 0,3 Promille wird -- wobei sich der Fahrer entlasten muss -- unterstellt, dass ein Unfall auch auf die alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zurückzuführen ist. Ihm musste auch bewusst sein, dass er hierdurch Personen, für die er eine besondere Obhutspflicht hatte, die sich seinem Arbeitgeber und letztlich ihm anvertraut hatten, in -- wegen der erwiesenen Beeinträchtigung der Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit - gewisse Gefahr brachte.

Nicht ein eventuelles Fahrverbot von einem Monat hat die Beklagte zur Kündigung veranlasst, sondern die durch Alkoholkonsum veranlasste Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Dienst.

Anmerkung:

Diese Entscheidung macht deutlich, daß die Bestrafung oder Bebußung – die hier allerdings nicht erfolgte – das geringere Übel sein kann. Die Entlassung und ggf. langwährende Arbeitslosigkeit kann schwerer in den Lebenskreis eingreifen. bre

**Gefälschte Teile für Pkw im Internet**

Wer Pkw-Ersatzteile im Internet kauft, sollte vorsichtig sein. Wie der Auto- und Reiseclub Deutschland berichtet, nutzen Produktpiraten das Netz verstärkt, um gefälschte Ersatzteile zu verkaufen. Häufig seien die nachgeahmten Produkte äußerlich selbst für Experten nur schwer von den Originalen zu unterscheiden. Teile wie Bremsbeläge, die für die Sicherheit wichtig sind, müssen besonders gekennzeichnet sein: mit dem EG-Genehmigungszeichen oder der Prüfnummer des Kraftfahrzeugbundesamtes. Ein Hinweis auf gefälschte Teile könnten extrem günstige Preise sein (Saarbrücker Zeitung vom 8.8.03).

**Anmerkung:**

Nicht immer muß also die Einlassung eines „Verkehrssünders“, er habe die Bremsen, die Lichtmaschine erst vor wenigen Wochen neu gekauft, die Sachen könnten doch noch nicht schadhaft sein, eine Schutzbehauptung sein.

**Die häufigsten Verkehrssünden**

Rechts überholen auf der Autobahn, nicht blinken, permanent links fahren und drängeln: Das sind die vier häufigsten Verkehrssünden in Deutschland, meldet der Auto Club Europa. Wer rechts überholt, macht sich bußbar, manchmal – wenn besondere Umstände hinzukommen – auch strafbar. Und wer andere bedrängt, kann wegen Nötigung bestraft werden. Der Blinker muss nicht nur bei einem Spurwechsel auf der Autobahn betätigt werden, sondern auch bei einem Richtungswechsel auf anderen Straßen. Permanentes Linksfahren auf Autobahnen ist nicht nur ärgerlich, sondern auch bußbar oder strafbar, denn es gilt das Rechtsfahrgebot (Saarbrücker Zeitung 8.8.2003).

**Lebensmittelrecht: 33 Prozent des Saar-Eises mit Keimen belastet**

Das Eis im Saarland muss besser werden: Jede dritte von der Lebensmittelkontrolle in diesem Jahr untersuchte Speiseeis-Probe wurde wegen zu hohen Keimgehaltes als Anzeichen von Hygienemängeln bei der Eisherstellung beanstandet, wie die Landesregierung am Freitag mitteilte. Gesundheitsgefährdende Keime, wie etwa Salmonellen, wurden demnach jedoch bei den mehr als 80 Stichproben in den hiesigen Eisdielen nicht nachgewiesen (Saarbrücker Zeitung 26.7.2003).

**Verkehrsrecht: Magersucht führt zu Führerschein-Entzug**

Magersüchtige müssen mit dem Entzug ihrer Fahrerlaubnis rechnen. Das hat das Verwaltungsgericht Stade in einem am Freitag veröffentlichten Urteil festgestellt. Eine 22 Jahre alte Studentin aus Buxtehude war nach einem Verkehrsunfall der Polizei wegen ihres unkonzentrierten Fahrens und durch ihre dünne Figur aufgefallen. „Sie war in einem lebensbedrohlichen Zustand und ein Sicherheitsrisiko“, so der Gerichtspräsident. Nach Angaben des Gerichts wog die 1,67 Meter große Studentin zum Zeitpunkt des Unfalls 32,8 Kilogramm (Saarbrücker Zeitung 26.7.2003).

**Verkehrsrecht: Zusatzschild darunter**

Das Bundesverwaltungsgericht (3 C 51/02)

Ein Zusatzschild, das sich unter mehreren übereinander auf ein und demselben Pfosten oder Träger angebrachten Verkehrszei-

chen befindet, gilt nicht für alle dort montierten Verkehrszeichen, sondern nur für das unmittelbar über dem Zusatzschild angebrachte. Generell hat schon der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung hierzu gefordert: Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen müssen so angebracht oder gestaltet werden, daß sie für einen mit den Vorschriften vertrauten, durchschnittlich aufmerksamen Verkehrsteilnehmer auch bei schneller Fahrt durch einen raschen und beiläufigen Blick deutlich erkennbar sind. Deshalb ist es für den Kraftfahrer wichtig, sich immer wieder zu verdeutlichen, daß ein Zusatzschild, das gewisse Einschränkungen eines Verkehrszeichens anordnet - wie zum Beispiel "8 - 18 h" oder "bei Nässe" -, sich nach Paragraph 39 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) jeweils nur auf das unmittelbar darüber befindliche Verkehrszeichen bezieht. Die weiteren auf demselben Träger angebrachten Verkehrszeichen sind von diesem Zusatzschild nicht betroffen, haben also ihre volle Gültigkeit. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil (3 C 51/02) diese Rechtslage bestätigt: Ein Kraftfahrer hatte in einer Halteverbotszone sein Auto abgestellt, das mit Kosten von 200 Mark abgeschleppt wurde.

Die Verfahrensbeteiligten stritten sich über die Frage, ob das dort angeordnete Halteverbot durch ein Zusatzschild zeitlich eingeschränkt ist, das auf demselben Pfosten, aber erst unter einem anderen Verkehrszeichen angebracht war. Der Autofahrer mußte sich vom hohen Gericht belehren lassen: Ein Zusatzschild gilt jeweils nur für das unmittelbar über ihm angebrachte Verkehrszeichen. Es ist nicht auf alle an diesem Pfosten befindlichen Verkehrszeichen anzuwenden. Damit hatte die in dem Zusatzschild erwähnte zeitliche Einschränkung für das hier maßgebliche Halteverbot keine Wirkung. Das dortige Halteverbot war deshalb ohne zeitliche Einschränkung gültig und die Abschleppmaßnahme damit berechtigt.

Daraus ergibt sich: Wenn verschiedene Verkehrszeichen auf ein und demselben Träger eine Einschränkung erhalten sollen, muß jedes einzelne ein eigenes, direkt unter ihm angebrachtes Zusatzschild erhalten. Allerdings sollen gemäß Verwaltungsvorschrift nicht mehr als zwei Zusatzschilder an einem Pfosten montiert werden. Im übrigen dürfen am gleichen Träger oder sonst unmittelbar über- oder untereinander nicht mehr als drei Verkehrszeichen sein (Frankfurter Allgemeine Zeitung, vom 5.08.2003)

## **Die Meinung anderer**

### **Mit "Nachsitzen" in Rheinland-Pfalz früher zum neuen Führerschein**

Nach dem Modell "Mainz 77" könnten in Rheinland-Pfalz Kraftfahrer, denen ihr Führerschein wegen Trunkenheit im Verkehr entzogen worden sei, schneller wieder in den Besitz einer neuen Fahrerlaubnis kommen, erläuterte der Minister. Die Staatsanwaltschaft könne im Gnadenwege schon verhängte Sperren um zwei Monate abkürzen, wenn der Kraftfahrer an einem mehrwöchigen Nachschulungskurs mit vier Sitzungen zu je drei Stunden teilgenommen habe. In diesem Kurs würden ihm die gravierenden Folgen des Alkoholkonsums für den

den Folgen des Alkoholkonsums für den Straßenverkehr und Techniken zur Selbstkontrolle aufgezeigt. "Der Besuch eines solchen Nachschulungskurses ist im Interesse der Verkehrssicherheit wesentlich effektiver als das bloße Verstreichenlassen einer Führerscheinsperrfrist in voller Länge", betonte Mertin.

Das Angebot gelte nur für Verkehrsteilnehmer, die zum ersten Mal wegen eines Trunkenheitsdelikts mit einer Blutalkoholkonzentration von weniger als zwei Promille aufgefallen seien, erklärte der Minister. Außerdem dürften keine sonstigen Straftaten von erheblichem Gewicht vorliegen. Wenn die Fahrerlaubnis wegen einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr entzogen worden sei oder tatsächliche Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit vorlägen, sei seit Januar 1999 auf Grund einer Änderung der Fahrerlaubnisverordnung zusätzlich noch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erforderlich. Ministerium der Justiz - Pressestelle - Pressemitteilung vom 02.06.2003

### Leser fragen:

#### **Leser P. aus P. fragt (Übermüdüden LKW-Fahrer mit höherer Geldbuße belegen – LG Stendal Ur. 4.12.2002 – 23 O 67/02)**

In der owiz – Ausgabe April 2003 war ein Urteil des LG Stendal abgedruckt, wonach ein Kraftfahrer, der sich über deutliche Anzeichen seiner Übermüdung hinwegsetzt und deshalb einen Verkehrsunfall verursacht, grob fahrlässig handelt.

Der vorstehende Fall erging zwar in einem zivilrechtlichen Schadensersatzfall. Wie aber steht es mit der Ahndung durch die Bußgeldbehörde. Kann die Geldbuße wegen der Übermüdung höher ausfallen?

#### **Lösungshinweis:**

OLG Hamm DAR 1996, 68 = VRS 91, 156

„Bußgelderhöhend war nach Auffassung des Amtsgerichts "die erhebliche Überschreitung der zulässigen Tageslenkzeit in der Zeit vom 29. bis 30.08.94 zu werten, da die Gefahren für den allgemeinen Straßenverkehr infolge Übermüdung des Fahrers durch den gravierenden Verstoß gegen die Einhaltung der Ruhe- und Lenkzeiten potenziert wird". Insoweit wird das Amtsgericht darauf achten müssen, daß die durch übermüdete Lastkraftwagenfahrer entstehenden Gefahren für den allgemeinen Straßenverkehr zu den Erwägungen gehören, die den Gesetzgeber bereits bei der Normierung der hier in Frage stehenden Bußgeldbestimmungen geleitet haben (vgl. BT-Drucks. 7/4336; BayObLG. a.a.O., m.w.N.) Diese Gesichtspunkte dürfen bei der Bußgeldzumessung daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Amtsgericht (Anmerkung: Entsprechend der Bußgeldstelle) ist es jedoch nicht verwehrt, den Verkehrsverstoß im einzelnen zu würdigen und - unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen - die konkret festgestellte Dauer der Überschreitung bei der Bemessung der Geldbuße mit heranzuziehen.

#### **Leser R.L. aus B. fragt: Busfahrer angurten oder nicht?**

§ 21a Abs.1 Punkt 4 sagt daß die **Gurtpflicht** für Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist, **nicht** gilt. Unsere örtliche Polizei behauptet, daß dies nur die Fahrgäste, nicht aber den **Busfahrer betrifft**; wie sehen Sie das? Für Ihre Auskunft im voraus besten

**Die Vorschrift lautet:**

21a StVO Sicherheitsgurte, Schutzhelm

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte **müssen während der Fahrt angelegt** sein. Das **gilt nicht** für

1. Taxifahrer und Mietwagenfahrer bei der Fahrgastbeförderung,
  2. Lieferanten beim Haus-zu-Haus-Verkehr im Auslieferungsbezirk,
  3. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen,
  4. **Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste** zugelassen ist.
  5. das Betriebspersonal in Kraftomnibussen und das Begleitpersonal von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern,
  6. Fahrgäste in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5t beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
- (2)(1) Die Führer von Krafträdern und ihre Beifahrer müssen während der Fahrt amtlich genehmigte Schutzhelme tragen.

**Lösungshinweis:**

M.E. ist § 21a Abs. 1 Ziff. 4 StVO ein typisches Beispiel, wie man durch unscharfe Formulierungen Rechtsunsicherheit schafft.

Gehen wir schrittweise bei der Auslegung vor:

Gurte **sind** – wenn sie vorgeschrieben sind – anzulegen. Ist für die bestimmte Busart die Anlegepflicht vorgeschrieben, dann müssen „sitzende Fahrgäste“ und der Fahrer den Gurt anlegen. Wenn Fahrgäste stehen (müssen) können sie keinen Gurt anlegen (Unmöglichkeit, einen Rechtsbefehl zu befolgen, daher die Ausnahmen). Warum aber sollten – wenn die stehenden Gäste keinen Gurt – weil unmöglich - anlegen können – die anderen Personen, sitzende Fahrgäste und Fahrer, keinen Gurt anlegen müssen? Ginge man bei Anwendung des § 21a Abs. 1 Ziff. 4 StVO von einer *allgemeinen Nicht-Anlegepflicht* aus, wäre dies ein absurde Regelung. Gurte sollen Fahrgäste vor schweren oder schwereren Verletzungen schützen. Warum sollen die Gurte diesen Zweck nicht mehr erfüllen können (?) oder sollen, wenn andere Fahrgäste, statt sitzen zu können, stehen müssen? Noch aberwitziger wäre eine solche buchstabengegetreue Auslegung der Vorschrift, wenn die Gurtanlegepflicht entfallen würde, wenn nur 2 Personen stehen müssen. Und der Gipfel sinnwidrige Rechtsauslegung: Wenn die beiden Personen bei der nächsten Station aussteigen, dann müßten die anderen zum Beispiel 40 Personen + Busfahrer, die Gurte wieder anlegen; würde beim nächsten Halt 2 Personen zusteigen, die stehen müssen, dann könnten die sitzenden Personen und der Fahrer die Gurte wieder ablegen.

Daher hat die Polizei recht. Die Vorschrift muß sinnvollerweise so gelesen werden: Müssen Personen in einem Bus stehen, so entfällt **für sie** die sonst vorgeschriebene Gurtanlegepflicht (K. Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a.D. , Dozent für Ordnungswidrigkeitenrecht)

**Seminare**

Für 2003 sind neu konzipierte Seminare geplant: Vergleichende Betrachtung von verwaltungsrechtliche und bußrechtliche Tatbestände, Eingriffsrechte, Rechtsfolgen, Rechtsmittel.

Sie finden die neuen Seminare, wenn Sie anklicken:

**www.ra-karlbrenner.de oder www.recht-find.de**

und dann unterhalb der „Laufschrift: „Zu den neuen Themen ...“ unter

>>>>> **hier anklicken**<<<<<

Einsicht in die Inhaltsangaben der 5 neuen Seminarthemen nehmen.

## II

Bußgeld -, Vollstreckungsrechts – und andere Seminare für die Ausbildung der Kommunalbediensteten können eingesehen werden:

Klicken Sie an:

<http://www.ra-karlbrenner.de>

oder

<http://www.recht-find.de/seminare.htm>

und folgen Sie dann den dortigen Hinweisen.

Seminare können auch als Inhouse - Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine Übersicht über die möglichen Seminarthemen Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete können sie – direkt - anwählen unter

<http://www.recht-find.de/InhouseSeminare.pdf>

Wenden Sie sich wegen der Organisation an die genannten Studieninstitute oder direkt an die owiz-Redaktion (E- Mail kbrenner@netmedia.de).

## Rezensionen

### Schätzler / Kunz

**Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen: StrEG, Kommentar, von Dr. Karl-Heinz Kunz, Oberstaatsanwalt. Begr. von Johann-Georg Schätzler, . H. Beck, 3., neu bearb. Aufl. 2003, XX, 321 S., Gebunden, ISBN 3-406-50671-2, € 35,00, das Werk ist Teil der Reihe: Gelbe Kommentare**

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gehört teils zum Strafverfahrensrecht und teils zum besonderen Staatshaftungsrecht. Angewendet wird es vom Strafrichter, vom Zivilrichter, vom Staatsanwalt, von der Justizverwaltung und den **Ordnungsbehörden**. Entsprechend breit ist auch das Spektrum der Auslegungsfragen, das sich im Betragsverfahren und im Zivilverfahren bietet. Wo finden Praktiker zuverlässige Orientierung?

**Dieser Kommentar** hilft in der Praxis, rasch und sicher die richtige Entscheidung zu treffen. Aktuell, umfassend und leicht verständlich geschrieben, hilft er, die Probleme des Rechtsalltags im Zusammenhang mit dem StrEG zu lösen. Der Anhang des Werkes enthält weitere praxiswichtige Vorschriften im Wortlaut, wie z.B. die Ausführungsvorschriften zum StrEG (Anhang C der **RiStBV**) nebst den ergänzenden Bestimmungen der Bundesländer sowie die einschlägigen Auszüge aus der StPO und der MRK.

Die 3. Auflage berücksichtigt die sechs Änderungsgesetze seit dem Erscheinen der Voraufgabe beleuchtet, wie sich § 153a StPO auf die Anwendung des StrEG auswirkt erfasst Hunderte inzwischen verkündete Entscheidungen verarbeitet die rechtspolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahre, so beispielsweise Fragen der Rehabilitation in der Folge der deutschen Einigung.

Der ideale Ratgeber für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Bedienstete der Justizverwaltung und der mit **Bußgeldsachen befassten Verwaltungsbehörden**.

Der StrEG – Kommentar ist eine – leicht verständliche Informationsquelle, die man – hoffentlich – selten als burBrechtliche Ermittlungs – und Ahndungsbehörde benutzen muß. Im Bücherschrank eines Mitarbeiters der Bußgeldstellen sollte das Werk jedoch greifbar sein (bre).

## Bohnert

**OWiG , Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, Bearb. von Prof. Dr. Joachim Bohnert, Freie Univ. Berlin, C. H. Beck 2003, XXIV, 692 S., In Leinen|ISBN 3-406-50361-6, € 39,00, das Werk ist Teil der Reihe: Gelbe Kommentare.**

Der gelbe Kommentar berücksichtigt: die Änderungen des OrdnungswidrigkeitenverfahrensR durch Gesetz v. 26.7.2002 OWiG durch G v. 22.8.2002.

Wenn die Zeit drängt, wenn man mit anderen Kommentaren gelegentlich nicht zu recht kommt, hilft der schnelle Blick in einen der "Gelben Kommentare" zuverlässig weiter, wie z.B. in den "Thomas/Putzo, ZPO" oder in den "Schmidt, EStG". So ein Werk gibt es jetzt auch zum Recht der Ordnungswidrigkeiten..

**Dieser neue Taschenkommentar** orientiert sich an dem wachsenden Bedürfnis nach **pragmatischer Hilfestellung** im Arbeitsalltag aller, die mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht zu tun haben. Seine prägnanten Qualitäten sind:

**Die Verbindung von Praxisnähe und Wissenschaftlichkeit** Die Erläuterungen konzentrieren sich auf die alltäglich auftauchenden Probleme und bieten Lösungsvorschläge, die sich an der herrschenden Rechtsprechung orientieren, in Fällen nicht gefestigter Judikatur aber auch eigene, wissenschaftlich fundierte Argumentationshilfen liefern.

**Hervorragende Verständlichkeit und Lesbarkeit.** Das Werk verzichtet weitgehend auf die kommentartypische "Kürzelsprache". Zitiert wird überwiegend aus leicht zugänglichen Quellen. Um den Lesefluss nicht zu behindern, sind die Fundstellen nicht in den erläuternden Text integriert, sondern als Fußnoten abgedruckt

Die besondere Berücksichtigung der Anforderungen von Verwaltungsbehörden, die das Ordnungswidrigkeitengesetz anwenden

**Hohe Aktualität** Das Werk befindet sich auf dem Bearbeitungsstand **Anfang 2003** und erfasst die neueste Rechtsprechung und Literatur. Eingearbeitet sind u.a.

– das Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts vom 26.7.2002

– die Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch G vom 22.8.2002.

**Die perfekte Arbeitshilfe** für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sowie für Verwaltungsbehörden, insbesondere die Bußgeldstellen, auf allen Ebenen.

Wer das Werk nicht benutzt, macht sich die Rechtsfindung unnötig schwer. Eine Besonderheit, die für den Praktiker eher nützlicher ist: Der Autor beschränkt sich fast ausschließlich bei seinen Zitaten und Begründungen für seine eigene Meinung der Rechtsprechung. Das vermeidet Irritationen, wenn die Meinungen von Rechtsprechung und der Literatur zusammen als Erläuterung der eigenen oder der fremden Rechtsauffassung dienen (bre).

### **Zum Autor**

Dr. Joachim Bohnert ist Professor an der Freien Universität Berlin. Er ist ausgewiesen durch zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, u.a. als Mitautor des Karlsruher Kommentars zum OWiG.bre

## Marschall

**Bekämpfung illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung und illegale Arbeitnehmerüberlassung, Von Dr. Dieter Marschall, MinRat, C. H. Beck, 3., neu bearb. Aufl.**

**2003, XXII, 241 S., Kart. | ISBN 3-406-48565-0, € 26,00. Das Werk ist Teil der Reihe: Aktuelles Recht für die Praxis.**

**Schwarzarbeit** und andere Formen illegaler Beschäftigung sind eine Massenerscheinung des Wirtschafts- und Soziallebens. Zur Zurückdrängung hat der Gesetzgeber zahlreiche Vorschriften geschaffen und in den letzten Jahren verschärft. Hohe **Bußgelder (einschließlich der Brutto-Gewinnabschöpfung)**, sogar **Freiheitsstrafen** bis zu 5 Jahren drohen bei Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften. Nicht weniger einschneidend sind die arbeits- und sozialrechtlichen Folgen illegaler Beschäftigung.

**Das Werk** gibt seinem Benutzer die nötige Sicherheit im Rechtsalltag. Es beschreibt in klarer und präziser Darstellung die gesetzlichen Tatbestände illegaler Beschäftigung in den Bereichen

- Schwarzarbeit
- Illegale Ausländerbeschäftigung
- Illegale Arbeitnehmerüberlassung.

Umfassend werden die **arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers** im Zusammenhang mit der Beschäftigung fremder Arbeitskräfte erläutert und die Rechtsfolgen von Verstößen aufgezeigt. Zahlreiche Beispiele sowie Übersichten sorgen für einen schnellen Einstieg in die Materie.

**Die 3. Auflage** berücksichtigt vor allem das **Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 23.7.2002**, das weitere Verschärfungen bei den Sanktionen sowie organisatorische Verbesserungen bei der Verfolgung illegaler Beschäftigung durch Behörden und Gerichte vorsieht. Außerdem berücksichtigt die Änderungen durch das Job-AQTIV-Gesetz.

Das Wissensbuch ist ein ausnehmend informatives Werk, das dem mit dem Nachweis von Schwarzarbeit befaßten Ermittler und Bußgeldsachbearbeiter in den Kreisen und sonst zuständigen Körperschaften und Behörden, Übersicht verschafft. Mit der klar strukturierten Darstellung gewinnt jeder, der sich beruflich – rechtlich mit der illegalen Beschäftigung befassen muß und will, eine Wissensquelle, die erforderlich ist, um das rechtswidrige Verhalten der Täter umfassend ab – und einschätzen zu können. Nicht zuletzt müssen auch Ermittlungsbeamte, die wegen ihrer beschränkten Zuständigkeit nur mit dem Schwarzarbeitsgesetz zu tun haben, bei ihren Beweiserhebungen an die anderen – häufig mit verletzten – Vorschriften denken. Stehen Tatbestände des Schwarzarbeitsgesetzes mit Straftaten im rechtlichen Zusammenhang, dann ist in der Regel die Staatsanwaltschaft zuständig. Treffen aber Tatbestände des Schwarzarbeitsgesetzes mit anderen bußbaren Tatbeständen zusammen, für die an sich andere Behörden sachlich zuständig sind, so zwingt § 39 OWiG alle Tateinheitlich begangenen anderen Bußtaten mit zu ermitteln und in der Regel sie auch „durch eine Hand“ zu ahnden. Noch wichtiger in der Praxis, weil oft übersehen, ist die „sachliche Konzentration“ des § 39 OWiG, wenn zwar Bußtaten tatmehrheitlich zusammentreffen, aber wegen ihres Charakters als „prozessuale Tat“ (§ 264 StPO) nur in einem einzigen Bußgeldbescheid geahndet werden dürfen. Sachlich zuständig ist dann in der Regel die Behörde, die die Taten zuerst entdeckt hat oder der sie bekannt (gemacht) geworden sind. Der „Marschall“ hilft, einzelnen Rechtsvorschriften deutlich zu erhellen.

### **Der Autor**

**Dr. Dieter Marschall** ist Ministerialrat im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Seine jahrzehntelange berufliche Erfahrung sowie zahl-

reiche Veröffentlichungen weisen ihn als Experten auf diesem Rechtsgebiet aus.

### **Zu guter Letzt**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
schicken Sie doch einschlägige Gerichtsurteile, die auch Ihre Kollegen interessieren, an die Redaktion. Auch kurze Beiträge sind willkommen.

Danke im Voraus. Ihre Redaktion